

# Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch

## ZfSH/SGB

Monatszeitschrift für Sozialrecht  
Sozialgesetzbuch (SGB)  
Arbeitsrecht · Sozialhilfe  
Wohlfahrtspflege  
und verwandte Gebiete  
Sozialrecht der Europäischen Gemeinschaft

1991

Verlag R. S. Schulz, Inhaber: Dr. jur. h. c. Rolf S. Schulz, Berger Straße 8-10,  
8130 Starnberg-Percha, Telefon (08151) 149-0, Telefax (08151) 14956,  
Telex 526427 buch, Bildschirmtext \*30717 #.

Herausgeber: Ministerialdirektor Dr. Kurt Schelter, Küppersgarten 31,  
5300 Bonn 3.

Anzeigenverwaltung: Verlag R. S. Schulz.

Gültig ist derzeit die Anzeigen-Preisliste Nr. 30 der „Media-Informationen 91“.  
Wir bitten Sie, diese beim Verlag anzufordern.

Erscheinungsweise: monatlich.

Die Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift geben ausschließlich die Mei-  
nung der Verfasser wieder, Postversandort: Starnberg-Percha, Bezugspreis:  
Im Abonnement monatlich DM 12,-, Einzelpreis: DM 13,-.

ISSN 0724-4711

Gesamtherstellung: Erhardi Druck GmbH, Regensburg.



**VERLAG R. S. SCHULZ**  
**STARNBERG-PERCHA**

# REGISTER

des 30. Jahrgangs 1991

## Inhaltsübersicht

	Seite
I. Aufsätze und sonstige Beiträge	2
II. Rechtsprechung - R	3
1. Entscheidungsregister - ER	3
a) Europäischer Gerichtshof	3
b) Bundesgerichte	3
c) Ländergerichte	4
2. Gesetzesregister - GR	5
III. Buchbesprechungen und Hinweise auf Bücher	7
IV. Mitteilungen, Bekanntmachungen, Tagungen u. a. - M	7
V. Sachregister Stichwort zu Register I und II	9



## I. Aufsätze und sonstige Beiträge

Seiten 1 ff., 57 ff., 113 ff., 169 ff., 225 ff., 281 ff., 337 ff., 393 ff., 449 ff., 505 ff., 561 ff., 618 ff.

**Behn, Michael:** Sozialrechtliche Feststellungen nach dem Schwerbehindertengesetz und Zulässigkeit der Berufung in Schwerbehindertenstreitsachen 412 449

**Blüm, Norbert:** Grußwort 619

**Boerner, Dietmar** s. Gitter

**Borchardt, Klaus-Dieter:** Die Rechtsprechung des Gerichtshofes der EG und das Sozialrecht 132

**Clever, Peter:** Die EG auf dem Weg zur politischen Union - sozialpolitische Perspektive 124

- Rechtsprechung und Akzeptanz - Gedanken zur Rechtsprechung des EuGH im Sozialbereich anhand ausgewählter Fälle jüngster Zeit 561

**Dalichau, Gerhard:** Leistungen der Sozialversicherung beim Übergang von der Erwerbsphase in den Rentenbezug 654

**Deimling, Gerhard:** Gewalt gegen alte Menschen 66

**Deßloch, Hubertus:** Die deutschen Erfahrungen mit der Sozialen Marktwirtschaft im Licht von „Rerum Novarum“ 513

**Drerup, Karl Thomas:** Die Bewertung von Körper- und Gesundheitsschäden im Unterhaltsrecht - Zum neuen § 1610a BGB 337

**Dörner, Hans-Jürgen:** Schwerbehindertenrecht im Beitrittsgebiet des Art. 3 Einigungsvertrages vom 31. August 1990 662

**Ehrenheim, Klaus:** Die Zusatz- und Sonderversorgungen der ehemaligen DDR unter Berücksichtigung der Regelungen des Rentenüberleitungsgesetzes 505

**Eichenhofer, Eberhard:** Zusatzleistungen der sozialen Sicherheit in Europa - Bericht über die Jahrestagung des Europäischen Instituts der Sozialen Sicherheit 1990 in Genf 12

- Ersatzpflicht des Nacherben gegenüber dem Sozialhilfeträger bei Einsetzung des Hilfebedürftigen als Vorerben und Testamentsvollstreckung durch den Nacherben 348

**Fabian, Klaus:** Die Beschaffung von Kraftfahrzeugen im Rahmen des BSHG unter Beachtung höchstrichterlicher Rechtsprechung 418

**Friedrichs, Hans Joachim:** Erziehungshilfen und Inobhutnahme nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) 14

**Gitter, Wolfgang/Boerner, Dietmar:** Altersgrenzen im nationalen und europäischen Arbeits- und Sozialrecht 637

**Grüner, Hans:** Der Einigungsvertrag und das internationale Sozialrecht unter besonderer Berücksichtigung des EWG-Rechts (VOen Nrn. 1408/71 und 574/72) 648

**Haase, Winfrid:** 40 Jahre in der IAO 299

**Heigenhauser, Franz:** Der Weg zu einem gemeinsamen Gesundheitswesen im wiedervereinigten Deutschland 185

**Herb, Armin:** Das neue Datenschutzrecht 517

**Köbl, Ursula:** Witwen(r)rente: Ehezeit als Anspruchsvoraussetzung und Bemessungsfaktor? 675

**Krahmer, Utz/Rohstock, Rainer:** Der Auftrag zur berufsbegleitenden Fortbildung der Mitarbeiter der Sozialverwaltung nach § 102 BSHG 169

- Ambulante Hilfe zur Pflege nach den Vorschriften der §§ 68, 69 BSHG und der §§ 53 ff. SGB V - Leistungsüberblick, Nachrang der Sozialhilfe und Anrechnungen bzw. Kürzungen des Pflegegeldes 572

**Kunkel, Peter-Christian:** Sozialdatenschutz und Mitteilungspflichten nach dem neuen Ausländergesetz 57 113

**Link, Peter:** Anrechnung von Schmerzensgeld beim Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt und bei der Probekostenhilfe 306

**Mäder, Werner Martin:** Die politische Union - mit sozialen Impulsen 354 402

**Manssen, Gerrit:** Der Begriff „Verwaltungsakt mit Dauerwirkung“ im SGB X 225

**Mauer, Jutta:** Reformbedürftigkeit der Kostenregelung in §§ 11 und 14 MuSchG wegen der diskriminierenden Wirkung auf Frauen? 584

**Maydell, Bernd von:** Die sozialen Alterssicherungssysteme im Europäischen Binnenmarkt: unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Problems 669

**Niebler, Michael/Vorwallner, Robert:** Aufbau der Verwaltung für Familie und Soziales in Sachsen 463

**Oestreicher, Ernst:** Die Schiedsstelle für Pflegesatzstreitigkeiten der Krankenhäuser 243

**Quambusch, Erwin/Schmidt, Hans:** Modell für eine Sozialarbeiter-Ausbildung an einer Hochschule für Verwaltung und Wirtschaft 393

**Reiter, Heinrich:** Die Stellung der Ärzte und Zahnärzte im Europäischen Binnenmarkt und in einem vereinigten Deutschland 1

- Der Entwurf einer 3. Schadenversicherungsrichtlinie der EG aus sozialrechtlicher Sicht 619

**Riethmüller, Barbara:** Hilfen zur Verhinderung von Obdachlosigkeit nach § 15a BSHG - Probleme und Möglichkeiten - Zur Anwendung von § 15a BSHG im Beschluß des OVG Hamburg vom 2. 4. 1990 - Bs IV88/90 72

**Rohstock, Rainer s. Krahrner**

**Schmidt, Hans s. Quambusch**

**Schoch, Dietrich:** Zum Einkommenseinsatz bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen 176 238

**Schulte, Bernd:** Abstimmung der Ziele der Politiken des Sozialschutzes in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften 281

**Vorwallner, Robert s. Niebler**

**Zacher, Hans F.:** Sozialrecht in Europa - Sozialrecht im Verfassungsstaat 625

## II. Rechtsprechung - R -

Seiten 22 ff., 76 ff., 141 ff., 187 ff., 245 ff., 307 ff., 357 ff., 420 ff., 472 ff., 521 ff., 590 ff.

### 1. Entscheidungsregister - ER

#### a) Europäischer Gerichtshof

23. 4. 1991 - C-41/90 EWG-Vertrag: Arbeitsvermittlungsmopol einer öffentlich-rechtlichen Anstalt 357 Nr. 32

#### b) Bundesgerichte

##### Bundessozialgericht - BSG

29. 8. 1990 - 9a/9 RV 32/88 SGB X: Rücknahme eines Verwaltungsaktes nach über 10 Jahren; Feststellung der Rechtswidrigkeit 141 Nr. 9

29. 8. 1990 - 9a/9 RVs 7/89 SchwbG: Hilflosigkeit, Nachteilsausgleich „H“ 187 Nr. 12

26. 9. 1990 - 9b/7 RAr 30/89 SGB X: Rückwirkende Aufhebung von Verwaltungsakten 144 Nr. 10

29. 11. 1990 - 7 RAr 6/90 SGB X: Bemessungsentgelt, Herabbemessung 476 Nr. 47 Ls

29. 11. 1990 - RAr 10/89 SGB X: Rechtsweg, Krankenversicherungsbeiträge 476 Nr. 48 Ls

6. 3. 1991 - 9b RAr 7/90 SGB X: Unterhaltsgeld als Darlehen 526 Nr. 55 Ls

25. 4. 1991 - 12 RK 31/90 SGB IV: Krankenversicherung, Beitrag 526 Nr. 54 Ls

29. 5. 1991 - 9a/ 9 RVS 11/89 SGB X: MdE, Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes für die Vergangenheit zugunsten des Betroffenen 526 Nr. 56 Ls

##### Bundesverfassungsgericht - BVerfG

20. 12. 1990 - 1 BvR 1418/90 1 BvR 1442/90 Einigungsvertrag: Verfassungsmäßigkeit der Absenkung der Herstellerabgabepreise für apothekenpflichtige Arzneimittel 76 Nr. 5

##### Bundesverwaltungsgericht - BVerwG

1. Senat  
18. 4. 1989 - 1 B 55.98 GG: Aufenthaltserlaubnis, Ermessensausübung 32 Nr. 4

24. 4. 1989 - 1 A 36.89 AuslG: Familiennachzug im Sichtvermerksverfahren 32 Nr. 3

5. Senat  
18. 10. 1990 - 5 C 51.86 BSHG: Erstattungsanspruch des Sozialhilfeträgers 307 Nr. 27

15. 11. 1990 - 5 C 78.88 SGB X: Rücknahme rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakte im Sozialrecht 311 Nr. 30 Ls

13. 12. 1990 - 5 C 17.88 BSHG: Spielzeug für Kinder, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens 245 Nr. 19

13. 12. 1990 - 5 C 74.86 SchwbG: Anrechenbarkeit schwerbehinderter Arbeitnehmer im Rentenalter auf Pflichtplätze 251 Nr. 26 Ls

17. 1. 1991 - 5 C 53.86 BSHG: Sicherungshypothek zugunsten des Sozialhilfeträgers, Schonvermögen 247 Nr. 20

7. 3. 1991 - 5 B 114.89 SchwbG: Zustimmung zur Kündigung eines Schwerbehinderten 311 Nr. 31

14. 3. 1991 - 5 C 8.87 BSHG: Sonderschule, teilstationäre Betreuung 472 Nr. 42 Ls

14. 3. 1991 - 5 C 70.86 BSHG: Diskriminierungsverbot, Gebrauchtmöbel 364 Nr. 33

13. 6. 1991 - 5 C 56.86 BSHG: Überleitung, Inanspruchnahme 521 Nr. 51 Ls

13. 6. 1991 - 5 C 27.88 KJHG: zeitlicher Geltungsbereich des KJHG 530 Nr. 59

13. 6. 1991 - 5 C 33.87 BAföG: Vermögensanrechnung, Vermögensbegriff 536 Nr. 60 Ls

27. 6. 1991 - 5 C 4.87 BSHG: Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Jugendliche 590 Nr. 61

6. Senat  
14. 6. 1990 - 6 P 18.88 BPersVG: Aufwandsentschädigung für freigestellte teilzeitbeschäftigte Personalratsmitglieder 594 Nr. 71 Ls

20. 6. 1990 - 6 P 2.90 BPersVG: Wahlanfechtung, Wahlverfahren 593 Nr. 70 Ls

18. 12. 1990 - 6 P 2.89 BPersVG: Rechtsschutzbedürfnis für Fortsetzung des Verfahrens nach Erlaß einer Verfügung der übergeordneten Behörde 192 Nr. 15 Ls
19. 12. 1990 - 6 P 24.88 BPersVG: Mitbestimmung bei Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen eine Dienstkraft 192 Nr. 14 Ls
10. 1. 1991 - 6 P 14.88 BPersVG: Wegfall des Rechtsschutzinteresses bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Angestellten 191 Nr. 13 Ls
8. Senat  
18. 1. 1991 - 8 C 63.89 WoGG: Wohnraumbegriff, rechtliche Eignung zum dauernden Wohnen 251 Nr. 25 Ls
9. Senat  
13. 8. 1990 - 9 B 100.90 GG: Abschiebungsschutz, Abschiebungshindernis, Verstoß gegen die Menschenwürde 80 Nr. 6 Ls

### c) Ländergerichte in den Bundesländern

#### Bayern Verwaltungsgerichtshof - BayVGH

6. 12. 1990 - 12 B 88.01730 SGB X: Bestimmtheit eines an Ehegatten gemeinsam gerichteten sozialhilferechtlichen Auskunftsverlangens 147 Nr. 11
23. 1. 1991 - 17 P 90.3681 BayPVG: Beteiligung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs im Verfahren wegen Beteiligung des Personalrats bei einer anderen Dienststelle 192 Nr. 16 Ls
23. 1. 1991 - 17 P 90.03625 BayPVG: Wahlberechtigung von Beschäftigten einer rechtsfähigen, in der Verwaltung einer Gemeinde stehenden Stiftung zu Personalräten der Gemeinde 192 Nr. 17 Ls
23. 1. 1991 - 17 P 90.3719 BayPVG: Wahlausschreiben, Wahl und Ort der Auslegung 192 Nr. 18 Ls
13. 2. 1991 - 17 P 90.3774  
17 P 90.3773 BayPVG: Personalvertretungsrecht Bayern, „geborene“ Vorstandsmitglieder 476 Nr. 49
13. 2. 1991 - 17 P 90.3716 BayPVG: Wahl des Vorsitzenden des Personalrats 480 Nr. 50
3. 5. 1991 - 12 B 89.902 BSHG: Sozialhilfe, außergerichtliche Einigung 472 Nr. 43 Ls

#### Bayern Landessozialgericht - BayLSG

25. 7. 1990 - L1 U 152/89 RVO: Unfall auf unüblicher Heimwegstrecke 526 Nr. 57 Ls
8. 8. 1990 - L2 U 114/88 RVO: zuständiger Unfallversicherungsträger für die Schüler an privaten Wirtschaftsschulen in Bayern 527 Nr. 58

#### Bremen Oberverwaltungsgericht Bremen - OVG Bremen

20. 12. 1990 - 2 B 284/90 BSHG: Zustimmung zur Unterbringung 251 Nr. 21 Ls
22. 2. 1991 - 2 B 16/91 BSHG: Unterkunftsbedarf, angemessene Aufwendungen 310 Nr. 28 Ls
15. 4. 1991 - 2 BA 5/91 BSHG: Aufbau einer Lebensgrundlage, Ersatz von Einzelaufwendungen 593 Nr. 68 Ls
31. 8. 1990 - 2 B 237/90 BSHG: Sozialhilfe für Berufsschülerin 80 Nr. 7 Ls
28. 9. 1990 - 2 B 252/90 BSHG: Regelsatzbeschränkung, Asylbewerber, Kraftfahrzeugkosten 80 Nr. 8 Ls

#### Hamburg Oberverwaltungsgericht Hamburg - OVG Hamburg

29. 8. 1990 - Bs IV 326/90 BSHG: Pflicht zur Selbsthilfe, Erwerbstätigkeit, Zumutbarkeit 251 Nr. 22 Ls
14. 9. 1990 - Bf IV 88/89 BSHG: Umzug, Kenntnis der Voraussetzungen der Hilfestellung 251 Nr. 23 Ls
14. 9. 1990 - Bf IV 26/89 BSHG: vorsätzliches Herbeiführen der Hilfebedürftigkeit 251 Nr. 24 Ls
8. 10. 1990 - Bs IV 350/90 BSHG: Fahrrad als Hilfe zum Lebensunterhalt 311 Nr. 29 Ls
26. 2. 1991 - Bs IV 528/90 BSHG: Pflegegeld, Kürzung, Kosten für die Pflegeperson 592 Nr. 64 Ls
12. 3. 1991 - Bs IV 85/91 BSHG: Todesfall, Trauerkleidung 592 Nr. 63 Ls
17. 6. 1991 - Bs IV 205/91 ZPO: Prozeßkostenhilfe, Hilfe zum Lebensunterhalt 593 Nr. 69 Ls
25. 7. 1991 - Bs IV 178/91  
Bs IV 179/91 BSHG: Überwindung sozialer Schwierigkeiten 592 Nr. 62 Ls

#### Hessen Verwaltungsgerichtshof Hessen - VGH Hessen

12. 6. 1990 - 9 UE 1622/89 BSHG: Pflegegeld, Nachrang der Sozialhilfe 475 Nr. 46 Ls
31. 7. 1990 - 9 TH 2025/90 BSHG: Auskunftsverlangen des Sozialhilfeträgers 420 Nr. 37 Ls
22. 8. 1990 - 9 TG 1491/90 BSHG: Asylsuchende Ausländer, Sozialhilfe, Sachleistungen 421 Nr. 38 Ls

4. 12. 1990 - 9 TG 4614/88	BSHG: unverhältnismäßige Mehrkosten, Hilfe zur Pflege 367 Nr. 35 Ls	§§ 4, 1-3, 13, 23, 20, 21, 167-357 (32) §§ 100, 103-251 (26) Ls	<b>AFG</b>
19. 2. 1991 - 9 UE 348/87	BSHG: Überörtliche Träger der Sozialhilfe, Zuständigkeit 475 Nr. 45 Ls	§§ 112, 136, 139a-476 (47) Ls § 152-526 (55) Ls § 155-144 (10)	
20. 2. 1991 - 9 TG 3377/90	GG: Sozialhilfe, Regelsatz 367 Nr. 36 Ls	§§ 155, 157-476 (48) Ls	
19. 3. 1991 - 9 UE 1055/87	BSHG: Sozialhilfe, notwendiger Lebensunterhalt, Umzugskosten 367 Nr. 34 Ls	§§ 1, 28-80 (6) Ls § 20-421 (38) Ls	<b>AsyIVfG</b>
<b>Nordrhein-Westfalen</b> Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen - OVG NW		§ 2-32 (3) § 7-32 (4) § 14-80 (6) Ls	<b>AuslG</b>
16. 3. 1990 - 24 A 2758/86	GG: Aufwendungen für die Ausübung des Besuchsrechts 22 Nr. 1		<b>BAföG</b>
21. 9. 1990 - 24 A 1075/87	BSHG: Selbsthilfe, Anfangsrenovierung und Sozialhilfe 421 Nr. 39 Ls	§§ 1, 27, 29 ( <i>Fassung</i> 1981) - 536 (60) Ls §§ 24, 25-311 (30) Ls	
21. 9. 1990 - 24 A 727/87	BSHG: Wohnungswechsel auf Veranlassung des Sozialhilfeträgers 421 Nr. 40 Ls		<b>Bayern</b>
20. 3. 1991 - 8 A 287/89	BSHG: Bestattungskosten, Beisetzung im Ausland 421 Nr. 41	Art. 6, 25, 55-192 (17) Art. 25-192 (18) Art. 32, 33-476 (49) Art. 32, 33, 46-480 (50) Ls Art. 75, 81-192 (16)	<b>BayPVG</b>
20. 3. 1991 - 8 A 2093/88	BSHG: Haushaltshilfe, Mehrbedarfszuschlag 524 Nr. 53		<b>BV</b>
25. 3. 1991 - 24 A 1423/88	BSHG: Eingliederungshilfe, öffentliche Verkehrsmittel, Taxi, Behinderten-Fahrdienste 593 Nr. 67 Ls	Art. 118-476 (49)	<b>WO-BayPVG</b>
13. 5. 1991 - 24 A 1195/88	BSHG: Pflegegeld, Hilflosigkeit, Mongolismus, Trisomie 21, Pflegebeihilfe, Pflegeaufwand 592 Nr. 65 Ls	§§ 6, 10-192 (18)	<b>VwZVG</b>
27. 5. 1991 - 24 A 899/89	BSHG: gemeinnützige Arbeit, Hilfe zum Lebensunterhalt 521 Nr. 52	Art. 2, 9-147 (11)	<b>Berlin</b>
3. 7. 1991 - 8 A 1297/89	BSHG: Teppichboden, notwendiger Lebensunterhalt 593 Nr. 66 Ls	§ 41-192 (14)	<b>LBG</b>
10. 8. 1990 - 24 A 2295/86	BSHG: Ermessen im Rahmen der Hilfe für Ausländer 26 Nr. 2	§§ 81, 83, 86-192 (14)	<b>LPersVG</b>
<b>Weitere Gerichte</b>		§ 53-192 (14)	<b>LVwVfG</b>
<b>München</b> Verwaltungsgericht München - VG München			<b>BGB</b>
7. 2. 1991 - M 15 K 89.2308	BSHG: Hilfe für Behinderte, Personalcomputer 472 Nr. 44	§ 607-526 (55) Ls §§ 823, 826-476 (48) Ls	
<b>2. Gesetzesregister - GR</b>			<b>BPersVG</b>
Nähere Einzelheiten zu den Entscheidungen s. <i>ER</i>		§§ 17, 25-593 (70) Ls §§ 32, 33, 46-480 (50) Ls § 46-594 (71) Ls §§ 69, 71, 76, 104-192 (14) §§ 76, 78-192 (15) § 77-191 (13), 191 (13) Ls	
Zahl außerhalb der Klammer: Seitenzahl			
Zahl in der Klammer: Nummer der Entscheidung			

## **BPersVWO**

§ 28-593 (70) Ls

VO über die Höhe der Aufwandsentschädigung für vom Dienst freigestellte Personalvertretungsmitglieder vom 18. 7. 1974

594 (71) Ls

## **BRAGO**

§§ 8, 10-472 (43) Ls

## **BSHG**

§§ 1, 3, 7, 12, 21, 22-245 (19)

§§ 1, 4-364 (33)

§§ 2, 18-251 (22) Ls

§§ 2, 39, 43, 100 (*Fassung 1983*) - 590 (61)

§ 3-367 (36) Ls

§§ 3, 3a, 69-367 (35) Ls

§§ 3, 5, 7, 11, 12-22 (1)

§§ 4, 72-592 (62) Ls

§ 5-251 (23) Ls

§§ 5, 11, 12-421 (39) Ls

§§ 6, 88f.-307 (27)

§ 11-310 (28) Ls

§§ 11, 12-367 (34) Ls, 421 (40) Ls, 593 Nr. 66 Ls

§ 12-592 (63) Ls

§§ 12, 22-311 (29) Ls

§§ 15, 97-421 (41)

§§ 18, 19-521 (52)

§§ 22, 23-524 (53)

§§ 25, 29a-251 (24) Ls

§ 26-80 (7) Ls

§§ 30, 97-593 (68) Ls

§§ 39, 40, 47-593 (67) Ls

§ 40-472 (44)

§ 63-472 (43) Ls

§ 69-592 (64) Ls, 592 (65) Ls

§§ 69, 75-475 (46) Ls

§§ 69, 100-472 (42) Ls

§ 88-247 (20)

§§ 90, 91-521 (51) Ls

§ 97-251 (21) Ls

§ 100-475 (45) Ls

§ 116-147 (11), 420 (37) Ls

§ 120-26 (2), 80 (8) Ls, 421 (38) Ls

## **VO zu § 22 BSHG**

§ 1-311 (29) Ls

## **BVerfGG**

§ 92-76 (5)

## **BFVG F. 1971**

§ 91-521 (51) Ls

## **BVG**

§§ 1, 62-141 (9)

§ 35-187 (12)

## **Eingliederungshilfe-VO**

§§ 8, 10, 19-593 (67) Ls

## **Einigungsvertrag**

Anlage I Kapitel VIII

Sachgebiet G Abschnitt II Nr. 1

i. V. m. Einigungsvertragsgesetz 76 (5)

## **ESTG**

§ 33b-187 (12)

## **Europäische Gemeinschaft - EWG**

s. Internationales Recht

## **Gesetz**

### **über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 15. 10. 1980**

421 (38) Ls

## **GG**

Art. 3-367 (36) Ls, 476 (49)

Art. 3, 6-32 (4)

Art. 3, 12, 14-76 (5)

Art. 6-22 (1), 80 (6) Ls, 530 (59)

Art. 33-191 (13)

## **GKG**

§§ 13, 17-472 (43) Ls

## **Hessen**

Erlaß des Hess. Sozialministeriums vom 11. 6. 1990  
(StAnz. S. 1456)

Nr. 36-367 (36) Ls

## **Internationales Recht**

*Europäische Gemeinschaft*

EWGV, Art. 7, 55, 56, 59, 86, 90-357 (32)

## **JWG**

§§ 1, 3, 5, 6, 2, 80, 81-530 (59)

§§ 5, 6-590 (61)

## **KJHG**

Art. 11-590 (61)

Art. 17, 24-530 (59)

## **RegelsatzVO**

§ 1-245 (19)

§ 2-367 (36) Ls

§ 3-310 (28) Ls

## **RVO**

§ 550-526 (57) Ls

§§ 655, 539-527 (58)

§ 1531-307 (27)

## **SchwBG**

§§ 1, 4, 6, 7 (*SchwBG 1979*) - 251 (26) Ls

§ 3-526 (56) Ls

§ 4 n. F. - 526 (56) Ls

§§ 4, 48-187 (12)

§§ 12, 14, 28 (*SchwBG 1979*) - 311 (31)

**SchwB AV**

§ 3-187 (12)

**SGB I**

§ 31-187 (12), 307 (27)

§ 39-364 (33), 521 (52)

**SGB IV**

§ 27-526 (54) Ls

**SGB V**

§ 311-76 (5)

**SGB VIII**

§ 10-590 (61)

**SGB X**

§§ 11, 14-526 (56) Ls

§§ 24, 41, 48-476 (47) Ls

§§ 33, 37-147 (11)

§§ 37, 48, 50-476 (48) Ls

§ 44-311 (30) Ls, 526 (55) Ls

§§ 45, 48-141 (9)

§§ 45, 50-144 (10)

§ 48-187 (12)

§§ 104, 107-307 (27)

**SGG**

§ 51-476 (48) Ls

§ 96-476 (47) Ls

**VwVfG**

§ 48-526 (56) Ls

**VWGO**

§ 7a-472 (43) Ls

**WoGG**

§§ 1, 3-251 (25) Ls

**ZPO**

§ 117-593 (69) Ls

**III. Buchbesprechungen  
und Hinweise auf Bücher**

Schriftleitung, soweit nicht Rezensent angegeben ist  
Seiten 440, 494 ff., 552, 607 f.

**Heft 8**

Klinger/Kunkel: Sozialdatenschutz in der Praxis  
(Roxohl) ..... 440

**Heft 9**

1. Schmidt-Bleibtreu/Klein: Kommentar zum  
Grundgesetz ..... 494

2. von Maydell: Soziale Rechte in der EG .....	494
3. Lampert u.a.: Theoretische Grundlagen der Sozialpolitik .....	494
4. Michas: Arbeitsrecht in den neuen Bundeslän- dern .....	495
5. Eichenhofer: Recht der sozialen Sicherheit in den USA .....	495
6. Müller: Arbeitsrechtliche Aufhebungsverträge	495
7. Hauer: Die Abmahnung im Arbeitsverhältnis	496
8. Toman: Psychotherapie im Alltag .....	496
9. Bußmann u.a.: 40 Jahre Sozialakademie Dort- mund .....	496
10. Otto/Karsten: Sozialberichterstattung .....	496
11. Storr: Die Aufsichtspflicht der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen .....	496
12. Rust: Familienlastenausgleich in der gesetzli- chen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung	496
13. Arens/Spieker: Maßgeblichkeit des Steuer- rechts für familienrechtliche Ansprüche .....	496
14. Oberloskamp: Wie adoptiere ich ein Kind? Wie bekomme ich ein Pflegekind? .....	496
15. Hoffmann u.a.: Steuerratgeber für Behinderte	496
16. Hausmann: Nichteheleche Lebensgemeinschaft und Vermögensausgleich .....	496
17. Hailbronner: Ausländerrecht .....	496
18. Eichenhofer: Sozialrecht .....	496
19. Bahr: Alten-/Alters-/Geronto ... Literatur finden zu Fragen aus Gerontologie und Alten- hilfe .....	496
20. Breuer: Jahrbuch für Jugendsozialarbeit Band XI .....	496

**Heft 10**

1. Schoch: Sozialhilfe mit Jugendhilfe .....	552
2. Schoch u.a.: Sozialhilferecht - Fälle und Lösun- gen .....	552

**Heft 11**

1. Spinnmarke: Soziale Sicherheit in der Bundes- republik Deutschland .....	607
2. Kitterer u.a.: Sozialhilfe und Finanzausgleich	608
3. Niesel: Der Sozialgerichtsprozeß .....	608
4. Hess: Erstattungspflichten des Arbeitgebers beim Arbeitslosengeld .....	608

**IV. Mitteilungen**

Seiten 34 ff., 80 ff., 150 ff., 194 ff., 252 ff., 312 ff., 368 ff., 422 ff.,  
480 ff., 536 ff., 594 ff.

**Heft 1**

1. Tagungsprogramm der Internationalen Arbeits- organisation (IAO) für das Jahr 1991 .....	34
2. Sozialzuschlag, Mindestsicherung und Zusatz- versorgung in der ehemaligen DDR .....	35
3. Wuttke: 22. Richterwoche des Bundessozialge- richts in Kassel .....	38
4. Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutsch- land und der Deutschen Demokratischen Repu- blik über die Herstellung der Einheit Deutsch- lands - Einigungsvertrag - (Teil 4) .....	45

**Heft 2**

1. Neuregelungen 1991 (Sozialpolitische Umschau Nr. 514/90 - Auszug - .....	80
2. Situation ausländischer Arbeitskräfte in der ehemaligen DDR .....	89
3. Familienlastenausgleich in den neuen Bundes- ländern .....	92

4. Neues deutsch-polnisches Abkommen über Soziale Sicherheit paraphrasiert - Exportprinzip in der Rentenversicherung wird eingeführt (Sozialpolitische Umschau Nr. 456/90) .....	96	2. Sonderkonferenz der Arbeits- und Sozialminister der Länder in Brüssel am 22./23. April 1991	253
5. Sozialversicherte in den neuen Bundesländern erhalten Versicherungsnummer der Rentenversicherung (Sozialpolitische Umschau Nr. 455/90)	97	3. Gemeinschaftliches Förderkonzept der EG für die neuen Bundesländer (Sozialpolitische Umschau Nr. 134/1991) .....	258
6. Kindererziehungszeiten nach dem Rentenreformgesetz 1992 - Verbesserungen bei der Anrechnung der Kindererziehung (Sozialpolitische Umschau Nr. 454/90) .....	98	4. Stauner: Internationale Arbeitsorganisation - Mittelfristiger Plan 1990-1995 (Teil 3) .....	259
7. Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag - (Teil 5) .....	100	5. Arzneimittelversorgung in den neuen Bundesländern (Sozialpolitische Umschau Nr. 135/1991)	268
8. Umfangreiche Repräsentativbefragung über Familien - Erforschung der Lebensgestaltung von Familien mit Kindern (Sozialpolitische Umschau Nr. 446/90) .....	104	6. Gesetzentwurf zur Änderung arbeitsförderungsrechtlicher und sozialrechtlicher Vorschriften (Sozialpolitische Umschau Nr. 100/1991) .....	268

### Heft 3

1. Ausgaben für Arzneimittel in den fünf neuen Ländern begrenzt .....	150
2. Sozialversicherung in Brandenburg .....	152
3. Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialwesens zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland und dem Staatskomitee für Arbeit und soziale Fragen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ..	153
4. Soziale Einrichtungen in den neuen Bundesländern sind finanziell abgesichert (Sozialpolitische Umschau Nr. 442/90) .....	154
5. Familien- und Frauenpolitik im Einigungsvertrag (Sozialpolitische Umschau Nr. 441/90) ....	156
6. Stauner: Internationale Arbeitsorganisation - Mittelfristiger Plan 1990-1995 (Teil 1) .....	157

### Heft 4

1. Stauner: Europäisches Jahr für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz .....	194
2. Haushalt des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung steigt auf 88 Milliarden Mark (Sozialpolitische Umschau Nr. 88/1991) ..	194
3. Erster Haushalt des neuen Bundesministeriums für Frauen und Jugend bei 3,8 Milliarden Mark (Sozialpolitische Umschau Nr. 89/1991) .....	196
4. Bestandsaufnahme und Perspektiven des Gesundheitswesens (Sozialpolitische Umschau Nr. 92/1991) .....	196
5. Neue Grenzwerte in der Rentenversicherung (Sozialpolitische Umschau Nr. 63/1991) .....	199
6. Rentenversicherung in den neuen Bundesländern (Sozialpolitische Umschau Nr. 62/1991) ..	201
7. Seit Jahresbeginn Kindergeld auch in den neuen Bundesländern (Sozialpolitische Umschau Nr. 69/1991) .....	202
8. Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie in den neuen Bundesländern (Sozialpolitische Umschau Nr. 78/1991) .....	202
9. Wuttke: Aktuelle Fragen der Sozialgerichtsbarkeit .....	203
10. Stauner: Internationale Arbeitsorganisation - Mittelfristiger Plan 1990-1995 (Teil 2) .....	204

### Heft 5

1. Vorschläge der Ratspräsidentenschaft für die Änderung der Sozialvorschriften des EWG-Vertrages .....	252
---	-----

10. Unfallversicherungsträger helfen beim Aufbau in den neuen Bundesländern (Sozialpolitische Umschau Nr. 95/1991) .....	272
11. Rentenerhöhung in den alten Bundesländern zum 1. Juli 1991 (Sozialpolitische Umschau Nr. 136/1991) .....	272
12. Internationaler Vergleich der Arbeitslosenquoten (Sozialpolitische Umschau Nr. 98/1991) ....	272

### Heft 6

1. Wuttke: Geschäftsstand beim Bundessozialgericht in Kassel zum 31. 12. 1990 .....	312
2. Beiträge zur Erleichterung der Pflege (Sozialpolitische Umschau Nr. 93/1991) .....	315
3. Unterschiedliche Geburtenentwicklung in Deutschland (Sozialpolitische Umschau Nr. 131/1991) .....	316
4. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Qualifizierungsoffensive in den neuen Bundesländern (Sozialpolitische Umschau Nr. 161/1991) .....	316
5. Renten in den neuen Bundesländern steigen um 15 Prozent (Sozialpolitische Umschau Nr. 178/1991) .....	317
6. Neue Grenzwerte in der Gesetzlichen Rentenversicherung (Sozialpolitische Umschau Nr. 152/1991) .....	317
7. Renten aus der Kriegsopferfürsorge steigen (Sozialpolitische Umschau Nr. 179/1991) .....	318
8. EG-Mittel für den deutschen Arbeitsmarkt (Sozialpolitische Umschau Nr. 164/1991) .....	318
9. Sozialpolitische Zusammenarbeit mit der CSFR wird verstärkt (Sozialpolitische Umschau Nr. 182/1991) .....	319
10. Sozialversicherung in Frankreich (Sozialpolitische Umschau Nr. 160/1991) .....	319
11. Ausbildungsplatzförderungsprogramm Ost (Sozialpolitische Umschau Nr. 173/1991) .....	320
12. Stauner: Internationale Arbeitsorganisation - Mittelfristiger Plan 1990-1995 (Teil 4) .....	320

### Heft 7

1. Bericht der Bundesregierung zur Frage weiterer Maßnahmen der Frauenförderung in Beruf, Familie und anderen Bereichen .....	368
2. Wachsende Einkommen für Arbeitnehmerhaushalte in den neuen Ländern (Sozialpolitische Umschau Nr. 202/1991) .....	378
3. Wuttke: 23. Kontaktseminar des Deutschen Sozialrechtsverbandes .....	378



## Heft 8

1. Umfassende Maßnahmen zum Verbot von Asbest (Sozialpolitische Umschau Nr. 239/1991) .. 422
2. Neuregelungen im Leistungsrecht der Krankenversicherung in den neuen Ländern (Sozialpolitische Umschau Nr. 238/1991) ..... 423
3. Altersübergangsgeld in den neuen Ländern bereits ab 55 Jahren (Sozialpolitische Umschau Nr. 199/1991) ..... 424
4. Sozialversicherungsausweis (Sozialpolitische Umschau Nr. 213/1991) ..... 424
5. Flächendeckende Gesundheitsversorgung in den neuen Ländern (Sozialpolitische Umschau Nr. 192/1991) ..... 425
6. Auskunft- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger in den neuen Ländern (Sozialpolitische Umschau Nr. 214/1991) ..... 426
7. Mehr Mittel für die AIDS-Bekämpfung (Sozialpolitische Umschau Nr. 240/1991) ..... 430
8. Situation der Kindergärten, Krippen und Horte in den neuen Ländern ..... 430

## Heft 9

1. Neufestsetzung der Sozialhilfeleistungen in den neuen Ländern (Sozialpolitische Umschau Nr. 338/1991) ..... 480
2. Sozialhilfeausgaben 1990 um fast 10 Prozent gestiegen (Sozialpolitische Umschau Nr. 260/1991) ..... 481
3. Haushaltsentwurf 1992 und Finanzplan 1991 bis 1995 vom Kabinett verabschiedet (Sozialpolitische Umschau Nr. 309/1991) ..... 481
4. Haushalt 1992 des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung weiterhin größter Einzeletat (Sozialpolitische Umschau Nr. 311/1991) 483
5. 1992 - Europäisches Jahr des Arbeitsschutzes (Sozialpolitische Umschau Nr. 294/1991) ..... 485
6. Einführung der Bundesstatistik in den neuen Ländern (Sozialpolitische Umschau Nr. 292/1991) ..... 486
7. 79,67 Millionen Einwohner in Deutschland (Sozialpolitische Umschau Nr. 291/1991) ..... 487
8. EG-Sozialfonds fördert aktive Arbeitsmarktpolitik in den neuen Ländern (Sozialpolitische Umschau Nr. 285/1991) ..... 488
9. Bekanntmachung des deutsch-tschechischen und -slowakischen Abkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Arbeit, Arbeitsförderung und Sozialpolitik ..... 488
10. Gesetz zur Errichtung der Arbeitsgerichtsbarkeit im Land Brandenburg ..... 489
11. Erste Erfolge beim Aufbau der Freien Wohlfahrtspflege in den neuen Ländern (Sozialpolitische Umschau Nr. 357/1991) ..... 490
12. Zusatzabkommen zum deutsch-schwedischen Sozialversicherungsabkommen in Kraft getreten (Sozialpolitische Umschau Nr. 330/1991) ... 492
13. Deutsch-polnisches Abkommen über Soziale Sicherheit tritt in Kraft (Sozialpolitische Umschau Nr. 329/1991) ..... 492
14. Europäische Integration schafft zusätzliche Arbeitsplätze (Sozialpolitische Umschau Nr. 342/1991) ..... 492
15. Neue Werte in der Rentenversicherung (Sozialpolitische Umschau Nr. 360/1991) ..... 493

## Heft 10

1. Positive Zwischenbilanz des Sonderprogramms gegen Langzeitarbeitslosigkeit (Sozialpolitische Umschau Nr. 246/1991) ..... 536

2. Kündigungsverbot während des Mutterschutzes wird verbessert (Sozialpolitische Umschau Nr. 386/1991) ..... 537
3. Über 30 Millionen Sozialversicherungsausweise bis 1995 (Sozialpolitische Umschau Nr. 379/1991) 537
4. Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub werden verlängert (Sozialpolitische Umschau Nr. 353/1991) ..... 538
5. Vorbereitungen für den EG-Binnenmarkt auf gutem Weg (Sozialpolitische Umschau Nr. 362/1991) ..... 538
6. Aufbau der Arbeitsrechtsordnung in den neuen Ländern (Sozialpolitische Umschau Nr. 320/1991) ..... 539
7. Durchschnittsrente in den neuen Ländern bei 864 DM (Sozialpolitische Umschau Nr. 377/1991) 542
8. Pflegesituation in den neuen Ländern ..... 543
9. Gesetz zu dem Abkommen vom 8. Dezember 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Soziale Sicherheit 550
10. Schlußprotokoll zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Soziale Sicherheit ..... 551

## Heft 11

1. 20 Jahre BAFöG (Sozialpolitische Umschau Nr. 443/1991) ..... 594
2. Sozialversicherungsträger übernehmen Vermögen der Ex-DDR-Sozialversicherung (Sozialpolitische Umschau Nr. 441/1991) ..... 595
3. Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung steigt in den alten Ländern auf DM 6800,- (Sozialpolitische Umschau Nr. 440/1991) ..... 595
4. Anspruch auf staatlichen Unterhaltsvorschuß ab 1. Januar 1992 auch in den neuen Ländern (Sozialpolitische Umschau Nr. 439/1991) ..... 595
5. Pflegebedürftige in Heimen (Sozialpolitische Umschau Nr. 420/1991) ..... 596
6. 1989 rund 277 Milliarden DM für die Gesundheit ausgegeben (Sozialpolitische Umschau Nr. 417/1991) ..... 597
7. EG-bedingte Anpassungen des ärztlichen Berufsrechts (Sozialpolitische Umschau Nr. 416/1991) ..... 598
8. Wirtschafts- und Infrastruktur der neuen Länder (Sozialpolitische Umschau Nr. 401/1991) ... 598
9. Ausbildungssituation in den neuen Ländern (Sozialpolitische Umschau Nr. 394/1991) . 599
10. Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Soziale Sicherheit ..... 600
11. Sachbezüge mit Steuer- und Sozialabgabepflicht werden neu bewertet (Sozialpolitische Umschau Nr. 472/1991) ..... 606
12. Berufsfördernde Leistungen in den neuen Ländern (Sozialpolitische Umschau Nr. 466/1991) . 607

## V. Sachregister

### Stichwort zu Register I, II

Abkürzungen: A = Aufsatz oder sonstiger Beitrag;  
LS = Leitsatz  
Zahlen ohne Klammer = Seitenzahl;  
Zahl in Klammer = Nr. einer Entscheidung

## A

- AIDS** mehr Mittel für die A.-Bekämpfung 430 (A)  
**alte Menschen** Gewalt gegen a. M. 66 (A)

**Altersgrenzen** im nationalen und europäischen Arbeits- und Sozialrecht 637 (A)

### **Altersversorgung**

- Die sozialen Alterssicherungssysteme im Europäischen Binnenmarkt unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Problems 669 (A)
- Zusatz- und Sonderversorgung der ehemaligen DDR unter Berücksichtigung der Regelungen des Rentenüberleitungsgesetzes 505 (A)

**Arbeit** s. auch „Bundesanstalt für Arbeit“, „Erwerbstätigkeit“, „gemeinnützige Arbeit“

- Arbeitsangebot als Verwaltungsakt 521 (52)
- Zumutbarkeit gemäß § 19 BSHG 521 (52)

### **Arbeitnehmer**

- Anrechenbarkeit schwerbehinderter Arbeitnehmer im Rentenalter auf Pflichtplätze, Anrechenbarkeit mitarbeitender Familienangehöriger, Verfügbarkeit im Sinne des § 103 AFG trotz Erreichen des Rentenalters 251 (26) Ls
- Begriff nach der Rechtsprechung des EuGH 134 (A)

**Arbeitsgericht** Gesetz zur Einführung der A.-Ordnung im Land Brandenburg 489 (A)

**Arbeitslosenhilfe** Bemessungsentgelt, Herabbemessung, Bewilligungsabschnitt, Anspruchsdauer, zeitliche Begrenzung, Ablehnung des Anspruchs, Aufhebung der Bewilligung, Anhörung des Betroffenen 476 (47) Ls

**Arbeitsrecht** Altersgrenzen im nationalen und europäischen A. und Sozialrecht 637 (A)

**Arbeitsvermittlung** s. „Bundesanstalt für Arbeit“

**arglistige Täuschung** s. „Betrug“

**Arzneimittel** Verfassungsmäßigkeit der Absenkung der Herstellerabgabepreise für apothekenpflichtige Arzneimittel 76 (5)

### **Ärzte**

- ä. Berufsrecht im wiedervereinigten Deutschland 185 (A)
- EG-bedingte Anpassung des ä. Berufsrechts 598 (A)
- Stellung der Ä. und Zahnärzte im Europäischen Binnenmarkt und in einem vereinigten Deutschland 1 (A)

**Asbest** umfassende Maßnahmen zum Verbot 422 (A)

### **asylsuchende Ausländer**

- Sozialhilfe, Regelsatzbeschränkung, Kraftfahrzeugkosten 80 (8) Ls
- Sozialhilfe, Sachleistung, Gemeinschaftsunterkunft, eigene Wohnung 421 (38) Ls

**Aufenthaltserlaubnis** Ermessensausübung, Aufenthaltswort, Schutz von Ehe und Familie, Aufenthaltsverfestigung, Festlegung von Fristen 32 (4)

**Auskunftsverlangen** des Sozialhilfeträgers

- Bestimmtheit eines an Ehegatten gemeinsam gerichteten sozialhilferechtlichen A., sozialhilferechtliches A. gegen Unterhaltspflichtigen 147 (11)
- eigenständiger öffentlich-rechtlicher Anspruch gem. § 116 BSHG 420 (37) Ls

**Ausländer** s. auch „asylsuchende Ausländer“

- Abschiebungsschutz, Abschiebungshindernis, Verstoß gegen die Menschenwürde, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, Abschiebung von Ehegatten, Gleichzeitigkeit der Ausreisepflicht 80 (6) Ls

- Aufenthaltserlaubnis, Ermessensausübung, Aufenthaltswort, Schutz von Ehe und Familie, Aufenthaltsverfestigung, Festlegung von Fristen 32 (4)
- ausländische Arbeitskräfte, Situation in der ehemaligen DDR 89 (A)
- Ermessen im Rahmen der Hilfe für A. 26 (2)

### **Ausländergesetz**

- Familiennachzug im Sichtvermerksverfahren, achtjähriger ununterbrochener Aufenthalt des im Bundesgebiet lebenden Ehegatten der zweiten Ausländergeneration, zeitweilige Unterbrechung des rechtmäßigen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland 32 (3)
- Sozialdatenschutz und Mitteilungspflichten nach dem neuen A. 57 113 (A)

## **B**

**Behinderte** s. auch „Schwerbehinderte“, „Sozialhilfe - Eingliederungshilfe für B.“

- Beschaffung von Kraftfahrzeugen im Rahmen des BSHG unter Beachtung höchstrichterlicher Rechtsprechung 418 (A)

**Beruf** Mangelberuf 526 (55) Ls

**Berufsschule** Sozialhilfe für Berufsschülerin 80 (7) Ls

### **Berufung**

- Sozialhilfe, außergerichtliche Einigung, Gegenstandswert, Erledigterklärung 472 (43) Ls
- Zulässigkeit in Schwerbehindertenstreitsachen 412 449 (A)

**Besuchsrecht** Aufwendungen für die Ausübung des B. 22 (1)

**Betrug** rückwirkende Aufhebung von Verwaltungsakten, Ermessen, Schadenersatz, vorsätzlich falsche Angaben, unerlaubte Handlung 144 (10)

### **Brandenburg**

- Gesetz zur Einführung der Arbeitsgerichtsordnung im Land B. 489 (A)
- Sozialversicherung in B. 152 (A)

**Bundesanstalt für Arbeit** Arbeitsvermittlungsmonopol einer öffentlich-rechtlichen Anstalt, mißbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung, EWG-Vertrag, freier Dienstleistungsverkehr, Wettbewerb, Beratung bei der Besetzung von Stellen für Führungskräfte der Wirtschaft, Ausübung öffentlicher Gewalt 357 (32)

### **Bundesausbildungsförderungsgesetz**

- Rücknahme rechtswidriger, nicht begünstigender Verwaltungsakte, Rückforderung von Ausbildungsförderung, Anrechnung des Einkommens der Eltern, Aktualisierung der Einkommensberechnung bei unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleisteter Ausbildungsförderung, Härtefreibetrag, Geltendmachung unbilliger Härten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums 311 (30) Ls
- Vermögensanrechnung, Vermögensbegriff, unbillige Härte, wirtschaftliche Verwertungshindernisse, Gesamthandseigentum des Miterben an selbstbewohntem Einfamilienhaus, kleines Hausgrundstück 536 (60) Ls

**Bundesländer** s. „neue Bundesländer“

**Bundesrepublik Deutschland** s. „Deutschland“

**Bundessozialgericht** Geschäftsstand zum 31. 12. 1990 312 (A)

## D

**Datenschutz** s. auch „Sozialdatenschutz“

- Das neue Datenschutzrecht 517 (A)

**Dauerverwaltungsakt** s. „Verwaltungsakt“

**DDR** s. auch „Deutschland“, „neue Bundesländer“

- Der Einigungsvertrag und das internationale Sozialrecht unter besonderer Berücksichtigung des EWG-Rechts (VOen Nrn. 1408/71 und 574/72) 648 (A)
- Schwerbehindertenrecht im Beitrittsgebiet des Art. 3 des Einigungsvertrages vom 31. 8. 1990 662 (A)
- Sozialzuschlag, Mindestsicherung und Zusatzversorgung in der ehemaligen DDR 35 (A)
- Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag - 45 100
- Zusatz- und Sonderversorgung der ehemaligen DDR unter Berücksichtigung der Regelungen des Rentenüberleitungsgesetzes 505 (A)

**Deutschland** s. auch „neue Bundesländer“, „DDR“

- Der Einigungsvertrag und das internationale Sozialrecht unter besonderer Berücksichtigung des EWG-Rechts (VOen Nrn. 1408/71 und 574/72) 648 (A)
- Stellung der Ärzte und Zahnärzte im Europäischen Binnenmarkt und in einem vereinigten Deutschland 1 (A)
- Der Weg zu einem gemeinsamen Gesundheitswesen im wiedervereinigten Deutschland 185 (A)

## E

**EG** s. „Europa“, „EWG-Vertrag“

**Ehe**

- Wahrung des Schutzes von E. und Familie als Aufenthaltsweg
- Witwen(r)rente: Ehezeit als Anspruchsvoraussetzung und Bemessungsfaktor? 675 (A)

**Ehegatten**

- Abschiebung von E., Gleichzeitigkeit der Ausreisepflicht, Abschiebungsschutz, Abschiebungshindernis, Verstoß gegen die Menschenwürde 80 (6) Ls
- Bestimmtheit eines an E. gemeinsam gerichteten sozialhilferechtlichen Auskunftsverlangens, Bekanntgabe eines an E. gerichteten Bescheides durch Überendung einer an beide Empfänger adressierten Ausfertigung, Heilung des Mangels einer wirksamen Bekanntgabe durch Kenntnisnahme, Verlust des Rechts, das Nichtwirksamwerden eines Verwaltungsaktes zu rügen 147 (11)

**Eigentumswohnung** Schonvermögen, kleines Hausgrundstück, Verkehrswert, Wertgrenze, Schongrenze, Kombinationstheorie, Individualisierungsgrundsatz 247 (20)

**Einigungsvertrag** 41 100 (A)

- Der E. und das internationale Sozialrecht unter besonderer Berücksichtigung des EWG-Rechts (VOen Nrn. 1408/71 und 574/72) 648 (A)
- Familienpolitik und Frauenpolitik im Einigungsvertrag 156 (A)
- Schwerbehindertenrecht im Beitrittsgebiet des Art. 3 des Einigungsvertrages vom 31. 8. 1990 662 (A)

**Einkommen**

- Die Bewertung von Körper- und Gesundheitsschäden im Unterhaltsrecht - Zum neuen § 1610a BGB 337 (A)
- Einsatz bei Hilfe in besonderen Lebenslagen 176 238 (A)

**Einkommensteuergesetz** Begriff der Hilflosigkeit 187 (12)

**Erbe** Ersatzpflicht des Nacherben gegenüber dem Sozialhilfeträger bei Einsetzung des Hilfebedürftigen als Vorerben und Testamentsvollstreckung durch den Nacherben 348 (A)

**Ermessen**

- Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsweg, Schutz von Ehe und Familie, Aufenthaltsverfestigung, Festlegung von Fristen 32 (4)
- Erstattungsanspruch, kein E., Freigabe von Sozialleistungen durch erstattungsberechtigten Sozialhilfeträger, Gewohnheitsrecht, nachgehende Hilfe, Nachholbedarf 307 (27)
- im Rahmen der Hilfe für Ausländer 26 (2)
- notwendige Ausübung bei Entscheidung nach § 19 BSHG 521 (52)
- bei der Kürzung von Pflegegeld, Gewährung von Pflegegeld und anderen Leistungen gem. §§ 68f. BSHG 527 (A)
- Reduzierung auf Null bei vorsätzlich falschen Angaben, Betrug, rückwirkende Aufhebung von Verwaltungsakten 144 (10)

**Erwerbstätigkeit**

- Leistungen der Sozialversicherung beim Übergang von der Erwerbsphase in den Rentenbezug 654 (A)
- Zumutbarkeit, Pflicht zur Selbsthilfe 251 (22) Ls

**Erziehungsgeld und -urlaub** Verlängerung 538

**Erziehungshilfen** und Inobhutnahme nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) 14 (A)

**Europa**

- Abstimmung der Ziele der Politiken des Sozialschutzes in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften 281 (A)
- Altersgrenzen im nationalen und europäischen Arbeits- und Sozialrecht 637 (A)
- Die sozialen Alterssicherungssysteme im Europäischen Binnenmarkt unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Problems 669 (A)
- Entwurf einer 3. Schadenversicherungsrichtlinie der EG aus sozialrechtlicher Sicht 619 (A)
- Die EG auf dem Weg zur politischen Union - sozialpolitische Perspektiven 124 (A)
- Die politische Union - mit sozialen Impulsen 354 402 (A)
- Sozialrecht in Europa - Sozialrecht im Verfassungsstaat 625 (A)
- Stellung der Ärzte und Zahnärzte im Europäischen Binnenmarkt und in einem vereinigten Deutschland 1 (A)
- Zusatzleistungen der sozialen Sicherheit 12 (A)

**Europäische Gemeinschaften** s. „Europa“

**Europäischer Gerichtshof**

- Rechtsprechung und Akzeptanz - Gedanken zur Rechtsprechung des EuGH im Sozialbereich anhand ausgewählter Fälle jüngster Zeit 561 (A)
- Die Rechtsprechung des Gerichtshofes der EG und das Sozialrecht 132 (A)

**EWG-Vertrag** freier Dienstleistungsverkehr, Wettbewerb, Arbeitsvermittlungsmonopol einer öffentlich-rechtlichen Anstalt, mißbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung 357 (32)

## F

**Fahrrad** als Hilfe zum Lebensunterhalt 311 (29) Ls

## **Pflege**

- Beiträge zur Erleichterung 315 (A)
- ambulante Hilfe zur Pflege nach den Vorschriften der §§ 68, 69 BSHG und der §§ 53 ff. SGB V - Leistungsüberblick, Nachrang der Sozialhilfe und Anrechnungen bzw. Kürzungen des Pflegegeldes 572 (A)

**Pflegebedürftigkeit** Leistungen bei den verschiedenen Graden von P. 572 (A)

## **Pflegegeld**

- ambulante Hilfe zur Pflege nach den Vorschriften der §§ 68, 69 BSHG und der §§ 53 ff. SGB V - Leistungsüberblick, Nachrang der Sozialhilfe und Anrechnungen bzw. Kürzungen des Pflegegeldes 572 (A)
- Hilflosigkeit, Mongolismus, Trisomie 21, Pflegebeihilfe, Pflegeaufwand 592 (65) Ls
- Kürzung, Kosten für die Pflegeperson 592 (64) Ls
- Kürzung wegen teilstationärer Betreuung 472 (42) Ls
- Nachrang der Sozialhilfe, Vermögen, Schenkungsrückerstattungsanspruch, -Rückforderungsanspruch, Schenkung 475 (46) Ls

**Pflegesatz** Schiedsstelle für P.-Streitigkeiten der Krankenhäuser 243 (A)

## **Polen**

- Abkommen vom 8. 12. 1990 zwischen der BRD und der Republik Polen über Soziale Sicherheit 600
- Gesetz zu dem Abkommen vom 8. 12. 1990 zwischen der BRD und der Republik Polen über Soziale Sicherheit 550

**private Krankenversicherung** (PKV) Entwurf einer 3. Schadenversicherungsrichtlinie der EG aus sozialrechtlicher Sicht 619 (A)

## **Prozeßkostenhilfe**

- Anrechnung von Schmerzensgeld beim Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt und bei der P. 306 (A)
- Zivilprozeßordnung, Hilfe zum Lebensunterhalt, Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse 593 (69) Ls

## **R**

**Rechtsschutzinteresse** Wegfall bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Angestellten, bei dessen Einstellung das Mitbestimmungsrecht des Personalrats verletzt worden sein soll 191 (13) Ls

**Rechtsweg** bei Erstattungs- und Schadenersatzansprüchen 144 (10)

## **Rente**

- Abschmelzung überhöhter R. nach dem Rentenüberleitungsgesetz 509 (A)
- Einstellung von R. nach dem Rentenüberleitungsgesetz 510 (A)
- Erhöhung in den alten Bundesländern zum 1. 7. 1991 272 (A)
- Leistungen der Sozialversicherung beim Übergang von der Erwerbsphase in den Rentenbezug 654 (A)
- Ruhen von Ansprüchen nach dem Rentenüberleitungsgesetz 510 (A)
- Witwen(r)rente: Ehezeit als Anspruchsvoraussetzung und Bemessungsfaktor? 675 (A)
- Zusatz- und Sonderversorgungen der ehemaligen DDR unter Berücksichtigung der Regelungen des Rentenüberleitungsgesetzes 505 (A)

**Rentenreformgesetz 1992** Kindererziehungszeiten nach dem R. 98 (A)

**Rentenüberleitungsgesetz** Zusatz- und Sonderversorgungen der ehemaligen DDR unter Berücksichtigung der Regelungen des R. 505 (A)

- Abschmelzung überhöhter Renten 509 (A)
- Anrechnung von Versorgungszeiten 509 (A)
- Einstellung von Renten 510 (A)
- Überführung der Rentenansprüche nach dem R. 506 (A)
- Versicherungspflicht nach dem R. 506 (A)

## **Rentenversicherung**

- Beitragsbemessungsgrenze 1992 595 (A)
- Werte ab 1. 7. 1991 493 (A)
- Zusatz- und Sonderversorgungen der ehemaligen DDR unter Berücksichtigung der Regelungen des Rentenüberleitungsgesetzes 505 (A)

**Rücknahme von Verwaltungsakten** s. „Verwaltungsakt“

## **S**

**Sachbezüge** mit Steuer- und Sozialabgabepflicht werden neu bewertet 606 (A)

**Sachsen** Aufbau der Verwaltung für Familie und Soziales in S. 463 (A)

**Schadenversicherungsrichtlinie** - Entwurf einer 3. S. der EG aus sozialrechtlicher Sicht 619 (A)

**Schenkung** Pflegegeld, Rückerstattungsanspruch, Rückforderungsanspruch 475 (46) Ls

**Schmerzensgeld** Anrechnung von S. beim Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt und bei der Prozeßkostenhilfe 306 (A)

**Schüler** zuständiger Unfallversicherungsträger für S. an privaten Wirtschaftsschulen in Bayern 527 (58)

**Schule** s. auch „Berufsschule“, „Wirtschaftsschule“  
- allgemeinbildende S., berufsbildende S. 527 (58)

## **Schwerbehinderte**

- MdE, Statusfeststellungen im S.-Recht, Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes für die Vergangenheit zugunsten des Betroffenen 526 (56) Ls
- sozialgerichtliche Streitsachen 412 449 (A)

## **Schwerbehindertengesetz**

- Anrechenbarkeit schwerbehinderter Arbeitnehmer im Rentenalter auf Pflichtplätze, Anrechenbarkeit mitarbeitender Familienangehöriger, Verfügbarkeit im Sinne des § 103 AFG trotz Erreichen des Rentenalters 251 (26) Ls
- Hilflosigkeit, Nachteilsausgleich „H“, Anhaltspunkte 187 (12)
- Sozialrechtliche Feststellungen und Zulässigkeit der Berufung in Schwerbehindertenstreitsachen 412 449 (A)

**Schwerbehindertenrecht** im Beitrittsgebiet des Art. 3 des Einigungsvertrages vom 31. 8. 1990 662 (A)

**Sonderschule** 472 (42) Ls

**Sonderversorgungen** der ehemaligen DDR unter Berücksichtigung der Regelungen des Rentenüberleitungsgesetzes 505 (A)

## **Sozialarbeiter**

- Der Auftrag zur berufsbegleitenden Fortbildung der Mitarbeiter der Sozialverwaltung nach § 102 BSHG 169 (A)
- Modell für eine S.-Ausbildung an einer Hochschule für Verwaltung und Wirtschaft 393 (A)

**Sozialdatenschutz** und Mitteilungspflichten nach dem neuen Ausländergesetz 57 113 (A)

**soziale Marktwirtschaft** deutsche Erfahrungen mit der s. M. im Licht von „Rerum Novarum“ 513 (A)

### soziale Sicherheit

- Systeme der s. S. in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, Abstimmung der Ziele der Politiken in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften 281 (A)
- Zusatzleistungen der s. S. in Europa 12 (A)

**Sozialgesetzbuch** Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des 5. Buches S. 151

**Sozialhilfe** s. auch „Hilfe zur Pflege“, „notwendiger Lebensunterhalt“, „Pflegegeld“

- Anfangsrenovierung, Selbsthilfe 421 (39) Ls
- asylsuchende Ausländer, Regelsatzbeschränkung, Kraftfahrzeugkosten 80 (8) Ls
- asylsuchende Ausländer, Sachleistung, Gemeinschaftsunterkunft, eigene Wohnung 421 (38) Ls
- Aufwendungen für die Ausübung des Besuchsrechts, Grundbedürfnis des täglichen Lebens 22 (1)
- für Berufsschülerin 80 (7) Ls
- Doppelleistung, Pflegegeld 472 (42) Ls
- Eigentumswohnung als Schonvermögen, kleines Hausgrundstück, Sicherungshypothek zugunsten des S.-Trägers, Verkehrswert, Wertgrenze, Schongrenze, Kombinationstheorie, Individualisierungsgrundsatz 247 (20)
- Eingliederungshilfe für Behinderte, Beschaffung von Kraftfahrzeugen im Rahmen des BSHG unter Beachtung höchstrichterlicher Rechtsprechung 418 (A)
- Eingliederungshilfe für Behinderte, öffentliche Verkehrsmittel, Taxi, Behinderten-Fahrdienst, Kfz, Rollstuhl 593 (67) Ls
- Eingliederungshilfe für Behinderte s. auch „Hilfe für Behinderte“
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Jugendliche, Nachrang der S. gegenüber der Jugendhilfe 590 (61)
- Ersatzpflicht des Nacherben gegenüber dem S.-Träger bei Einsetzung des Hilfebedürftigen als Vorerben und Testamentsvollstreckung durch den Nacherben 348 (A)
- Familienzuschlag, Einkommenseinsatz bei Hilfe in besonderen Lebenslagen 176 238 (A)
- Gegenstandswert, außergerichtliche Einigung, Erledigterklärung, Berufungsinstanz 472 (43) Ls
- Haushaltshilfe und Mehrbedarfszuschlag, Kürzung, Hilfe zur Pflege 524 (53)
- Herbeiführen der Hilfebedürftigkeit, Vorsatz 251 (24) Ls
- Hilfe für Ausländer, Ermessen der Behörde 26 (2)
- Hilfe für Behinderte, Personalcomputer, Hilfsmittel 472 (44)
- Hilfe für Behinderte, Zuständigkeit überörtlicher Sozialhilfeträger 475 (45) Ls
- Hilfe in besonderen Lebenslagen, Einkommenseinsatz, Familienzuschlag 176 238 (A)
- Hilfe zur Arbeit 521 (52)
- Hilfe zum Aufbau der Lebensgrundlage, Ersatz von Einzelaufwendungen, Ortswechsel, zuständiger Träger 593 (68) Ls
- Hilfe zum Lebensunterhalt s. dort
- Hilfe zur Pflege s. dort
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten 592 (62) Ls
- Jugendhilfe und S., Abgrenzung 245 (19)
- Jugendhilfe und S., Nachrang der S., Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Jugendliche, Vermögensanrechnung, notwendige Beiladung 590 (61)

- Kenntnis der Voraussetzungen der Hilfestellung 251 (23) Ls
- Kraftfahrzeuge, Beschaffung im Rahmen des BSHG unter Beachtung höchstrichterlicher Rechtsprechung 418 (A)
- notwendiger Lebensunterhalt s. dort
- Pflegegeld s. dort
- Regelsatz, laufende und einmalige Leistungen, Spielzeug für Kinder 245 (19)
- Regelsatz, unwirksame Absenkung für alleinstehende junge Erwachsene 367 (36) Ls
- Sachleistung, hier: gebrauchte Matratze, Menschenwürde, Diskriminierungsverbot, Gebrauchtmöbel, aktuelle Notlage 364 (33)
- Selbsthilfe, Anfangsrenovierung 421 (39) Ls
- Selbsthilfe, Pflicht zur S., Erwerbstätigkeit, Zumutbarkeit 251 (22) Ls
- Umzugskosten 367 (34) Ls
- Unterkunftsbedarf, angemessene Aufwendungen 310 (28) Ls
- Wohngeldverfahren, vereinfachtes für Empfänger von S. und Kriegsopferfürsorge 271 (A)
- Wohnungswechsel auf Veranlassung des Sozialhilfeträgers, Abschlußrenovierung 421 (40) Ls

### Sozialhilfeträger

- Auskunftsverlangen, Unterhaltspflichtiger i.S. des § 116 BSHG 420 (37) Ls
- Erstattungsanspruch, Nachzahlung von Arbeitslosenhilfe, Freigabe von Sozialleistungen durch erstattungsberechtigten S., Ermessen, Gewohnheitsrecht, nachgehende Hilfe, Nachholbedarf 307 (27)
- Hilfe zum Aufbau der Lebensgrundlage, Zuständigkeit bei Ortswechsel 593 (68) Ls
- Sicherungshypothek zugunsten des S., Schonvermögen 247 (20)
- überörtlicher S., Zuständigkeit, Hilfe für Behinderte 475 (45) Ls

### Sozialrecht

- Altersgrenzen im nationalen und europäischen Arbeits- und S. 637 (A)
- Der Einigungsvertrag und das internationale S. unter besonderer Berücksichtigung des EWG-Rechts (VOen Nrn. 1408/71 und 574/72) 648 (A)
- S. in Europa - S. im Verfassungsstaat 625 (A)
- Rechtsprechung des Gerichtshofes der EG und das S. 132 (A)

**Sozialschutz** Abstimmung der Ziele der Politiken in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften 281 (A)

**Sozialversicherung** Leistungen der S. beim Übergang von der Erwerbsphase in den Rentenbezug 654 (A)

**Sozialverwaltung** Der Auftrag zur berufsbegleitenden Fortbildung der Mitarbeiter der S. nach § 102 BSHG 169 (A)

**Sojjetunion** Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialwesens 153 (A)

**Stiftung** Wahlberechtigung von Beschäftigten einer rechtsfähigen, in der Verwaltung einer Gemeinde stehenden S. zu Personalräten der Gemeinde 192 (17) Ls

## T

**Testamentsvollstreckung** Ersatzpflicht des Nacherben gegenüber dem Sozialhilfeträger bei Einsetzung des Hilfebedürftigen als Vorerben und Testamentsvollstreckung durch den Nacherben 348 (A)

**Trisomie 21** s. „Mongolismus“

## U

### Überleitung von Ansprüchen

- Inanspruchnahme, Regelfall, Ausnahme 521 (51) Ls
- Pflegegeld, Schenkung - Rückforderungsanspruch, - Rückerstattungsanspruch 475 (46) Ls

**Unfall** s. auch „*Wegeunfall*“

**Unfallversicherungsträger** für Schüler an privaten Wirtschaftsschulen in Bayern 527 (58)

**Unterbringung** Zustimmung zur U. außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Sozialbehörde 251 (21) Ls

**Unterhaltsgeld** als Darlehen, als Zuschuß 526 (55) Ls

### Unterhaltspflichtiger

- i. S. d. § 116 BSHG 420 (37) Ls
- sozialhilferechtliches Auskunftsverlangen gegen U., Bestimmtheit bei Zustellung des Bescheides an Ehegatten gemeinsam 147 (11)

**Unterhaltsrecht** Die Bewertung von Körper- und Gesundheitsschäden im Unterhaltsrecht - Zum neuen § 1610a BGB 337 (A)

**Unterkunftsbedarf** angemessene Aufwendungen 310 (28) Ls

## V

**Verjährung** bei Beanstandungen von Beiträgen zur Krankenversicherung, Beginn und Frist 526 (54) Ls

### Vermögen

- Anrechnung, Begriff nach dem BAföG 536 (60) Ls
- Anrechnung von Schmerzensgeld beim Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt und bei der Prozeßkostenhilfe 306 (A)

**Versorgungsrühensgesetz** 510 (A)

**Versorgungszeiten** Anrechnung nach dem Rentenüberleitungsgesetz 509 (A)

**Versicherungspflicht** Krankenversicherung 526 (54) Ls

### Verwaltungsakt

- wesentliche Änderung rechtswidriger V. 187 (12)
- rückwirkende Aufhebung von V., Ermessen, Betrug, vorsätzlich falsche Angaben, Schadenersatz, unerlaubte Handlung 144 (10)
- wirksame Bekanntgabe, Heilung des Mangels durch Kenntnisnahme, Verlust des Rechts, das Nichtwirksamwerden eines Verwaltungsaktes zu rügen 147 (11)
- Bestimmtheit eines an Ehegatten gemeinsam gerichteten sozialhilferechtlichen Auskunftsverlangens, Bekanntgabe eines an Ehegatten gerichteten Bescheides durch Übersendung einer an beide Empfänger adressierten Ausfertigung, Heilung des Mangels einer wirksamen Bekanntgabe durch Kenntnisnahme, Verlust des Rechts, das Nichtwirksamwerden eines Verwaltungsaktes zu rügen 147 (11)
- V. mit Dauerwirkung im SGB X, Begriff, Aufhebung, Rechtsänderung, Verwaltungsverfahren- und -prozeßrecht 225 (A)
- Rücknahme nach über 10 Jahren, Feststellung der Rechtswidrigkeit, „Einfrieren“ der Leistungen 141 (9)

- Rücknahme rechtswidriger, nicht begünstigender V. im Sozialrecht 311 (30) Ls
- Rücknahmebescheid, Verfallklausel, Erbringen einer Sozialleistung, begünstigender, belastender V., Rückwirkung der Zugunstenentscheidung 526 (55) Ls
- Rücknahme eines rechtswidrigen V. für die Vergangenheit zugunsten des Betroffenen, Statusfeststellungen im Schwerbehindertenrecht, Ermessen der Rückwirkung 526 (56) Ls

**Verwaltungsprozeß** und Verwaltungsakte mit Dauerwirkung 225 (A)

**Verwaltungsverfahrenrecht** und Verwaltungsakt mit Dauerwirkung 225 (A)

**Vorerbe** s. „*Erbe*“

**Vorsatz** bei Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit 251 (24) Ls

## W

**Wegeunfall** kein W. bei Unfall auf unüblicher Heimwegstrecke, Arztbesuch 526 (57) Ls

**Wirtschaftsschule** zuständiger Unfallversicherungsträger für Schüler an privaten W. in Bayern 527 (58)

**Witwe(r)rente:** Ehezeit als Anspruchsvoraussetzung und Bemessungsfaktor? 675 (A)

**Wohnraum** Begriff, rechtliche Eignung zum dauernden Wohnen, baurechtlich zulässige Nutzung eines Wochenendhauses, Maßgeblichkeit der Baugenehmigung 251 (25) Ls

**Wohnung** Wechsel auf Veranlassung des Sozialhilfeträgers, Abschlußrenovierung 421 (40) Ls

### Wohngeldgesetz

- Wohngeldverfahren, vereinfachtes für Empfänger von Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge 271 (A)
- Wohngeldregelungen in den neuen Bundesländern 270 (A)
- Wohnraumbegriff, rechtliche Eignung zum dauernden Wohnen, baurechtlich zulässige Nutzung eines Wochenendhauses, Maßgeblichkeit der Baugenehmigung 251 (25) Ls

## Z

**Zahnärzte** Stellung der Ärzte und Z. im Europäischen Binnenmarkt und in einem vereinigten Deutschland 1 (A)

**Zivilprozeßordnung** Prozeßkostenhilfe, Hilfe zum Lebensunterhalt, Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse 593 (69) Ls

**Zusatzversorgungen** der ehemaligen DDR unter Berücksichtigung der Regelungen des Rentenüberleitungsgesetzes 505 (A)

**Zustellung** von Verwaltungsakten, Heilung des Mangels einer wirksamen Bekanntgabe durch Kenntnisnahme, Verlust des Rechts, das Nichtwirksamwerden eines Verwaltungsaktes zu rügen 147 (11)

4. wenn die private Krankenversicherung nicht zusammen mit anderen Versicherungssparten betrieben wird.“

Um das Bundesaufsichtsamt in die sozialrechtliche Qualitätskontrolle einzubeziehen, könnte folgende weitere Nummer aufgenommen werden:

5. „wenn eine Bescheinigung des Bundesaufsichtsamtes vorliegt, aus der ersichtlich ist, daß die Voraussetzungen nach den Nummern 1 bis 4 erfüllt sind.“

Die andere Möglichkeit wäre die Einfügung dieser Absätze in jede der Bestimmungen über die Beitragszuschüsse, was zwar aus Gründen der Transparenz des Rechts wünschenswert, aber meines Erachtens zu umständlich für den Gesetzgeber wäre.

Wenn der Gesetzgeber sich zu derartigen Einschränkungen der Ansprüche auf Beitragszuschüsse entschließt, wären gleichzeitig in Überleitungsvorschriften Besitzschutzregelungen zu treffen. Diese könnten in Anlehnung an § 315 Abs. 1 SGB VI erfolgen.

Dagegen kann nicht empfohlen werden, die Gewährung einer sozialrechtlichen Begünstigung davon abhängig zu machen, daß die PKV in vollem Umfang der deutschen Aufsicht unterliegt. Denn eine solche Regelung wäre im Hinblick auf das EG-rechtliche Diskriminierungsverbot bedenklich, weil dann die Gewährung einer Sozialleistung allein an der nichtdeutschen EG-Staatszugehörigkeit des Krankenversicherers scheitern könnte.

Dazu folgendes Beispiel:

Nehmen wir an, ein Niederländer hat zu Hause bereits einen PKV-Vertrag abgeschlossen, möchte aber nun in Deutschland arbeiten. Unterstellen wir, daß seine PKV genau die Voraussetzungen erfüllt, die von der deut-

schen Aufsicht an eine deutsche PKV gestellt werden. Dann würde der niederländische Wanderarbeitnehmer gezwungen, bei einem deutschen Versicherer eine Versicherung abzuschließen, obwohl seine niederländische PKV alle von der deutschen Aufsicht und in deutschen gesetzlichen Regelungen zu fordernden Voraussetzungen erfüllen würde. Dies wäre aber sicher mit einem Diskriminierungsverbot schwerlich zu vereinbaren. Denn allein die Tatsache, daß der Versicherer nicht der deutschen Aufsicht unterliegt und damit die Voraussetzungen für einen Beitragszuschuß nicht erfüllt, ist mit den Zielen des EWG-Vertrages kaum zu vereinbaren.

Ich habe versucht, das Dilemma, das die 3. Schadenversicherungsrichtlinie insbesondere mit der Aufhebung des Spartenrennungsgebotes für die PKV bringen wird, aus sozialrechtlicher Sicht zu lösen. Ich wiederhole es noch einmal: Für das Sozialrecht kann und darf es nicht unbedeutend sein, für welche substitutiven privaten Krankenversicherungen Beitragszuschüsse aus Mitteln der Sozialversicherungsträger, also der Beitragszahler, in Anspruch genommen werden. Ich habe versucht einen Weg aufzuzeigen, wie der deutsche Gesetzgeber ohne Verletzung von EG-rechtlichen Vorschriften auch unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung des EuGH und ohne Verletzung von Grundrechten das Problem der Beibehaltung der vier wesentlichen Merkmale privater Krankenversicherung, insbesondere des Spartenrennungsgebotes, bei uns ermöglichen könnte. Vielleicht wird damit eine Möglichkeit für den deutschen Gesetzgeber eröffnet, die gute und erfolgreiche Tradition der deutschen Privaten Krankenversicherung auch in einem gemeinsamen Europäischen Markt zu erhalten und weiter fortzusetzen.

—————  
Dieser Aufsatz geht auf einen Vortrag zurück, den der Verfasser im Juni 1991 vor dem Verband der Privaten Krankenversicherung in Rottach-Egern gehalten hat.

## Sozialrecht in Europa — Sozialrecht im Verfassungsstaat

Hans F. Zacher

Prof. Dr. Hans Zacher, Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Sozialrecht, Leopoldstraße, 8000 München 40

### I. Anlaß und Dimensionen des Themas

Seit die Bundesrepublik Deutschland besteht, war — von einer relativen Ruhepause in der ersten Hälfte der sechziger Jahre abgesehen — die sozialpolitische Diskussion auf immer neue Weise aufgewühlt. Immer neu setzte die Demokratie an, gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen und sozialen Forderungen zu entsprechen. Immer neu mühte sich der Rechtsstaat, das Vertrauen in das Gewordene einzulösen und für die Zukunft sichere Erwartungen zu eröffnen. Immer neu wurde so das Sozialrecht reformiert, umgestaltet, geändert. Und jedesmal blieb das große kritische Potential derer zurück, die ein anderes Sozialrecht wollten — Demokratie und Rechts-

staat zu immer neuen Entscheidungen herausfordernd.<sup>1)</sup>

1986 kam eine neue Szene hinzu. Die Einheitliche Europäische Akte zur Herstellung des Europäischen Binnenmarktes wurde verabschiedet. Hatte die Europäische Gemeinschaft mit der sozialen Sicherung der Wanderarbeitnehmer, der Politik des Sozialfonds, den Richtlinien zum Arbeitsrecht, den Armutsbekämpfungsprogrammen usw.

—————  
<sup>1)</sup> Hans F. Zacher, Vierzig Jahre Sozialstaat — Schwerpunkte der rechtlichen Ordnung, in: Norbert Blüm/Hans F. Zacher (Hrsg.), 40 Jahre Sozialstaat Bundesrepublik Deutschland, 1989, S. 19 ff.

in der Bundesrepublik ein sozialpolitisches Randdasein geführt, so trat sie nun in den Mittelpunkt des Interesses. Ein hektischer Austausch von Ängsten, Hoffnungen, Forderungen und Fragen — immer wieder Fragen zur „sozialen Dimension“ Europas — setzte ein.<sup>2)</sup>

1990 haben sich Akteure und Publikum der deutschen Vereinigung zugewandt. Sozialpolitik und Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland mündeten in Sozialpolitik und Sozialrecht des gemeinsamen Deutschland. In diesem gemeinsamen Deutschland leben nun auch Menschen, deren soziale Vorstellungen von einem totalitären oder — wenn man will — spätotalitären Staat geprägt sind. Sie brachten soziale Rechte — im politischen wie im rechtlichen Sinn — mit, deren Bedeutung im gemeinsamen Deutschland nicht die gleiche sein konnte, wie im sozialistischen Staat.<sup>3)</sup> Der demokratische Rechtsstaat des Grundgesetzes wird noch lange damit beschäftigt sein, das Vereinbare vom Unvereinbaren zu unterscheiden. Und das wird immer auch heißen: das von jedem so anders geschnürte Bündel der Erwartungen an die deutsche Einheit in Erfüllung und Enttäuschung zu verwandeln.<sup>4)</sup>

Was sich so in der Bundesrepublik Deutschland vollzieht, mag die Probleme der Verwandlung von sozialistischem Sozialrecht in das Sozialrecht eines freiheitlichen Verfassungsstaates mit besonderer Schärfe zeigen. In Wahrheit aber stellen sie sich in allen sich entsozialisierenden Staaten Mittel-, Ost- und Südeuropas. Überall hat sich das Sozialrecht im Zeichen des spätotalitären Sozialismus entwickelt.<sup>5)</sup> Überall sind — unter welchen Schwierigkeiten auch immer — freiheitliche Verfassungsstaaten das Ziel. Zudem: sie suchen den Zugang zum Europa der Verfassungsstaaten.

Als bald aber wird die Szene der Europäischen Gemeinschaft wieder Aufmerksamkeit verlangen. Und längst hat sich auch die sozialpolitische Diskussion der Bundesrepublik Deutschland als sozialpolitische Diskussion des gemeinsamen Deutschland fortgesetzt. Um Menschen, Länder und Probleme erweitert, hat sie auch die alten Pfade wiedergefunden. Und der demokratische Rechtsstaat des gemeinsamen Deutschland hat ihre Spur wieder aufgenommen. Das alles gibt Anlaß, über den Zusammenhang zwischen Sozialrecht und Verfassungsstaat nachzudenken.

## II. Zum Verfassungsstaat

Das Wort „Verfassungsstaat“<sup>6)</sup> hat einen historisch gewachsenen Sinn. Er keimt in der englischen, von der Aufklärung rationalisierten Verfassungspraxis des 18. Jahrhunderts. Nach der nordamerikanischen und der französischen Revolution schlägt er sich zum ersten Mal in Texten nieder. Von da an wird der „Verfassungsstaat“ mehr und mehr zu einem allgemeineren Namen für den demokratischen Rechtsstaat.

Für einen Verfassungsstaat in diesem Sinne sind zwei Dinge wichtiger als alles andere:

— Erstens: die institutionelle und prozedurale Differenzierung der Herrschaft. Sie muß von der Möglichkeit vielfältiger Interessen und Meinungen ausgehen und diese in einen Prozeß der Auseinandersetzung, der Klärung, der Entscheidung und der Vergewisserung einbinden.

— Zweitens: die Dialektik von Staat und Gesellschaft. Der Verfassungsstaat muß die Autonomie der Gesellschaft belassen und so die Gesellschaft im Staat verfassung, ohne sie aufzuheben. Das setzt voraus, daß der Staat Privatheit und Freiheit der Menschen gewährt und sichert.

— Ein Drittes ergibt sich daraus von selbst: die Notwendigkeit des Rechts. Ohne Recht kann die Herrschaft nicht verlässlich differenziert werden. Ohne Recht gibt es keine autonome Gesellschaft. Ohne Recht gibt es keine Prozesse freier Auseinandersetzung, die nach Klärung der Normen und Sachverhalte in Entscheidung und Vergewisserung enden. Der Verfassungsstaat ist notwendigerweise ein Rechtsstaat.

Dagegen macht eine geschriebene Verfassung allein den Staat nicht schon zum Verfassungsstaat. Totalitäre Staaten bleiben totalitär, auch mit Verfassung. Sie entdifferenzieren die Herrschaft. Sie

<sup>2)</sup> Bernd Schulte, „Konvergenz“ statt „Harmonisierung“ — Perspektiven europäischer Sozialpolitik, Zeitschrift für Sozialreform (36. Jg.) 1990, S. 273 ff. m. w. N. Ergänzend siehe Bernd Schulte/Hans F. Zacher (Hrsg.), Wechselwirkungen zwischen dem Europäischen Sozialrecht und dem Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland, 1991; Die Zukunft des europäischen Arbeits- und Sozialrechts. Internationales Colloquium in Trier-Quint am 22./23. November 1990, Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) (5. Jg.) 1991, S. 1 ff.; Gert Nicolaysen/Hans-Jürgen Rabe (Hrsg.), Europäisches Arbeits- und Sozialrecht, Europarecht Beiheft 1/1990.

<sup>3)</sup> Carl J. Schulte, Zum Verständnis sozialistischer Sozialpolitik für die Gestaltung der Sozialunion, Zeitschrift für Sozialreform (37. Jg.) 1991, S. 335 ff.

<sup>4)</sup> Z. B. Bernd v. Maydell, Auf dem Wege zu einer einheitlichen deutschen Sozialordnung, Zeitschrift für Sozialreform (36. Jg.) 1990, S. 515; Gerhard Bäcker, Ein Staat, zwei Gesellschaften. Sozioökonomische Probleme und sozialpolitische Herausforderungen im vereinigten Deutschland, Zeitschrift für Sozialreform (37. Jg.) 1991, S. 201 ff.; Siegfried Seidel, Probleme und Lösungen zu einem einheitlichen Rentenrecht in Gesamtdeutschland, Die Sozialgerichtsbarkeit — Ausgabe B (1. Jg.) 1991, S. 3 ff.; Achim André, Die Überleitung des Sozialversicherungsrechts in das Gebiet der ehemaligen DDR, Die Sozialgerichtsbarkeit — Ausgabe B (1. Jg.) 1991, S. 17 ff.; Wolfgang Fichte, Probleme der Sozialgerichtsbarkeit in den neuen Bundesländern, Die Sozialgerichtsbarkeit — Ausgabe B (1. Jg.) 1991, S. 97 ff.; Klaus König, Verwaltung im Übergang. Vom zentralen Verwaltungsstaat in die dezentrale Demokratie, Die Öffentliche Verwaltung (44. Jg.) 1991, S. 177 ff.; Walter Hanesch, Zur sozialen Lage in den neuen Bundesländern, Sozialer Fortschritt (40. Jg.) 1991, S. 242 ff.

<sup>5)</sup> Siehe dazu das Themenheft Osteuropa der Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) (5. Jg.) Bd. 4 1991, mit folgenden Beiträgen: Herbert Szurgacz, Die neueren Entwicklungen auf dem Gebiet des Sozialrechts in Polen, S. 279 ff.; Ulrich Lohmann, Perestrojka, Sozialpolitik und -recht in der UdSSR 1985—1990, S. 306 ff.; Ottó Czucz, Ungarn: Die doppelte Krise eines 100jährigen Sozialversicherungssystems, S. 327 ff.; Christa Jessel-Holst, Das bulgarische Sozialrecht, S. 352 ff.

<sup>6)</sup> Siehe dazu etwa Helmut Steinberger/Eckart Klein/Daniel Thüerer, Der Verfassungsstaat als Glied einer Europäischen Gemeinschaft, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer Bd. 50, 1991, S. 9 ff.



negieren Freiheit und Privatheit. Sie tilgen die Autonomie der Gesellschaft. Und sie reduzieren das Recht zu einem Instrument der Herrschaft. Mag die Verfassung das ausdrücken oder verschleiern. Das gilt auch für die spätotalitäre Phase der „sozialistischen“ Staaten. An der Negation der autonomen Gesellschaft, an der Unfähigkeit zum Pluralismus und an der Einseitigkeit des Rechts, das jeweils nur die Beherrschten bindet, nicht auch die Herrschenden, sind sie gescheitert. Freilich sagen die Verfassungstexte totalitärer Staaten oft das gleiche wie die Verfassungstexte der Verfassungsstaaten. Aber sie sagen es unter dem Vorbehalt, daß keine autonomen gesellschaftlichen Kräfte existieren, die Verfassung geltend zu machen, daß es an Freiräumen und Institutionen der Auseinandersetzung fehlt und die Herrschenden frei sind, den Verfassungstext zu interpretieren, zu betonen oder auch zu vergessen. Und wer die Herrschenden sind, bestimmen diese selbst, nicht die Verfassung.

Auf der anderen Seite ist für den Verfassungsstaat eine geschriebene Verfassung nicht unerlässlich. In Großbritannien ist die Herrschaft differenziert und die Gesellschaft dominant, obwohl eine geschriebene Verfassung fehlt. Gleichwohl eröffnet eine geschriebene Verfassung Möglichkeiten, die dem Verfassungsstaat der ungeschriebenen Verfassung versagt bleiben:

- die Unterscheidung zwischen dem breiter legitimierten Verfassungsgesetz und dem einfachen Gesetz der einfachen Mehrheit;
- die Heraushebung von Rechtsinhalten — wie etwa Grundrechten — als Verfassungsrecht;
- die volle Entfaltung des Vorrangs der Verfassung vor dem sonstigen Recht, insbesondere durch die richterliche Normenkontrolle;
- und die Institution einer Verfassungsgerichtsbarkeit.

Die Eigenart der Prozesse der Auseinandersetzung, Klärung und Entscheidung hängt aber auch von diesen Umständen ab. Man denke an die eminente Rolle, die das Verfassungsargument und das Verfassungsgericht in unserem Lande spielen.<sup>7)</sup> Wo einzelne oder alle diese Elemente fehlen — und das Gefälle ist selbst unter den Verfassungsstaaten Europas sehr viel größer als gemeinhin bewußt —, bedeutet Verfassungsstaatlichkeit anderes als dort, wo sie gegeben sind.

So wenig nun gesagt werden kann, daß gewisse Institutionen und Verfahren ein ganz bestimmtes Sozialrecht hervorbringen, so evident ist, daß das Sozialrecht, wie es ist, nicht von den Bedingungen losgelöst werden kann, die sich aus den Normen, Institutionen und Verfahren der Verfassung ergeben. In Großbritannien<sup>8)</sup> etwa ist das weite Ausschwingen sozialpolitischer Alternativen zunächst gewiß eine Folge des Mehrheitswahlrechts. Gleichwohl würden eine geschriebene Verfassung, Grundrechte, Normenkontrolle und Verfassungsgericht diesem Ausschwingen Grenzen setzen.

In der Schweiz<sup>9)</sup> — um ein anderes Beispiel vorzuführen — ist die Gesetzgebung durch das intensive Beratungsverfahren im Vorfeld, durch die unterschiedliche Besetzung der beiden Kammern des Parlaments, schließlich und vor allem durch das Referendum extrem differenziert, zugleich aber auf eine sehr breite Grundlage gestellt. Aus dieser Grundlage ist eine zumeist etwas verspätete, in der Sache aber sehr ausgewogene, Freiheit, Gleichheit und Solidarität wohlverbindende, in meiner Einschätzung vorbildliche Sozialgesetzgebung hervorgegangen. Das Verfassungsargument existiert, spielt jedoch, da eine richterliche Normenkontrolle gegen Bundesgesetze fehlt, nur eine politische Rolle.

Diesen Beispielen könnten Länder gegenübergestellt werden, in denen Grundrechte, Normenkontrolle und Verfassungsgericht einen ähnlichen Platz haben wie in der Bundesrepublik Deutschland: etwa Österreich, Italien, im Ansatz Spanien, Portugal, Griechenland, in engen Grenzen Frankreich. Das alles können nur Hinweise sein, daß die Gestalt des Verfassungsstaates für das Sozialrecht relevant ist, relevant sein kann. Die Fülle der Zusammenhänge ist von größter Vielfalt. In der Europäischen Gemeinschaft ergeben sie dreizehn unterschiedliche Befunde: für die zwölf Mitgliedstaaten und für die Gemeinschaft selbst. Aber sie bleiben in der Toleranz des Vergleichbaren. Das tertium comparationis ist das Konzept des Verfassungsstaates. In der früheren DDR und den anderen sozialistischen Ländern dagegen waren die Verhältnisse, war so auch das Sozialrecht, von der Negation des Verfassungsstaates geprägt.

### III. Zum Sozialrecht

Wenden wir uns nun dem Sozialrecht zu.

#### 1. Die Regelungszusammenhänge des Sozialrechts

Sozialrecht<sup>10)</sup> geht von der Grundannahme aus, daß jeder Erwachsene darauf verwiesen ist, durch Arbeit Einkommen zu verdienen und damit seine Bedarfe und die seiner Familie zu decken. Veränderungen der Arbeitswelt und der familiären Lebensmuster haben diese Grundannahme mehr und mehr in Frage gestellt. Manche halten sie deshalb schon für überholt. In Wahrheit ist sie auch

<sup>7)</sup> Hans F. Zacher, Vierzig Jahre Sozialstaat (Anm. 1), S. 36 f., S. 50 ff., S. 59 ff., S. 74 ff., S. 91 ff., S. 114 und die Hinweise dort.

<sup>8)</sup> Siehe Anthony Ogus, Landesbericht Großbritannien, in: Peter A. Köhler/Hans F. Zacher (Hrsg.), Ein Jahrhundert Sozialversicherung in der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich und der Schweiz, 1981, S. 269 ff.

<sup>9)</sup> Alfred Maurer, Landesbericht Schweiz, in: Peter A. Köhler/Hans F. Zacher, Ein Jahrhundert Sozialversicherung (Anm. 8), S. 731 ff.

<sup>10)</sup> Siehe zum folgenden Hans F. Zacher, Verrechtlichung im Bereich des Sozialrechts, in: Friedrich Kübler (Hrsg.), Verrechtlichung von Wirtschaft, Arbeit und sozialer Solidarität, 1984, S. 11 ff., 320 ff.; ders., Artikel „Sozialpolitik. III. Rechtliche Aspekte“, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.), Staatslexikon Bd. 5, 7. Aufl. 1989, Sp. 51 ff.; ders., Artikel „Sozialrecht“, a. a. O., Sp. 59 ff.

heute noch die zentrale Prämisse des Sozialrechts. Und sie muß das auch bleiben. Die Alternative wäre, die Lebensmöglichkeiten a priori vom Staat her zuzuteilen. Das Sozialrecht würde dann die Dialektik von Staat und Gesellschaft aufheben. Sozialrecht und Verfassungsstaat würden sich widersprechen. Die verfassungsstaatliche Vorgabe von Freiheit und Gesellschaft verlangt ein Sozialrecht, das auf der Basis freier privater und gesellschaftlicher Verwirklichung des „Sozialen“ aufbaut.

Gleichwohl: die Grundannahme, daß jeder Erwachsene darauf verwiesen ist, durch Arbeit Einkommen zu verdienen und damit seine Bedarfe und die seiner Familie zu decken, ist nicht mehr als eine Regel. Im Vollzug der Grundannahme ergeben sich vielfältige Gefährdungen — Gefahren der Arbeit, Gefahren der Bedarfsdeckung, Gefahren auch der familiären Versorgung. Schließlich aber stößt der Vollzug der Regel vielfältig an Grenzen, jenseits derer sich soziale Defizite auf-tun: wenn, wie bei Invalidität oder Arbeitslosigkeit, die Arbeitskraft kein Einkommen erbringt; wenn notwendige Bedarfe wie Ausbildung oder Pflege außer Verhältnis zum Einkommen stehen; wenn der Ernährer gestorben ist und der Unterhalt ausfällt usw. Diese Gefährdungen und Defizite sind Gegenstand der sozialen Sorge und Intervention. Greift das Recht sie auf, so ist das Sozialrecht im weiteren Sinne.

Voraus aber liegt die Aufgabe des Rechts, all den privaten, gesellschaftlichen und öffentlichen Beziehungen und Abläufen, in denen sich die Grundannahme vollzieht, eine angemessene Ordnung zu geben: durch das Arbeitsrecht, das Recht selbständiger Erwerbstätigkeit, das Recht der Vermögensbildung und -haftung, das Recht privatwirtschaftlicher und administrativer Bedarfsdeckung, das Recht des familiären Unterhalts — all dies noch einmal umfaßt vom Steuerrecht. Will nun das Recht sozialen Gefährdungen vorbeugen und soziale Defizite kompensieren, so kann und wird es dies weitgehend dadurch bewirken, daß es dieses vorfindliche Recht sozial verändert. Das Arbeitsrecht ist bereits ein Produkt solcher Veränderung. Es hat sich aus dem sozial weitgehend neutralen bürgerlichen Dienstrecht entwickelt. Soziales Mietrecht oder Verbraucherschutz bilden Beispiele auf der Seite der Bedarfsdeckung. Nennen wir diesen Weg den der „internalisierenden“ Lösungen: die sozialen Vorkehrungen werden in das vorfindliche Recht, in dem sich die Regel der Grundannahme vollzieht, eingebracht. Sie bilden mit diesem eine untrennbare Einheit, machen es — je nach dem Grad der Dichte des sozialen Zwecks — selbst zum sozialen Recht.

Um sozialen Gefährdungen zu begegnen, sind sie das Mittel der Wahl. Wo z. B. könnte der Schutz gegen die Gefahren der Arbeit besser geregelt werden als im Arbeitsrecht. Der „internalisierenden“ Kompensation sozialer Defizite sind jedoch Grenzen gesetzt.

Beispiel 1: Lohnfortzahlung an kranke Arbeitnehmer auf einige Wochen ist für beide Seiten ver-

träglich. Unbegrenzte Lohnfortzahlung dagegen könnte jedenfalls dem Arbeitgeber nicht zugemutet werden.

Beispiel 2: Eine nur betriebliche Alterssicherung würde auch die Interessen der Arbeitnehmer schon nicht mehr treffen. Die Leistungsfähigkeit der Betriebe wäre zu ungleich, über die Zeit hin auch zu ungewiß.

Beispiel 3: Der a priori Behinderte wächst möglicherweise von vornherein nicht in das Erwerbsleben hinein. Daß die Familie für ihn aufkommt, hängt von deren Bestand und Leistungsfähigkeit ab.

Die Kompensation sozialer Defizite muß deshalb — jenseits dieser Grenzen — aus dem vorfindlichen Recht herausgelöst und auf eigenständige Ebenen übertragen werden: auf besondere Solidarverbände (wie in der Sozialversicherung), auf die Kommunen (wie die Sozialhilfe), auf den Staat (wie die Versorgung der Kriegsoffer). Nennen wir diese Lösungen, die aus dem vorfindlichen Recht herausführen, die „externalisierenden“. Sie bilden das Recht der Sozialleistungen, das Recht der sozialen Transfers, das Sozialrecht im engeren Sinne.

Wir stehen vor einer elementaren Entsprechung zwischen dem Sozialrecht und dem Verfassungsstaat — genauer: zwischen dem Sozialrecht und der dem Verfassungsstaat wesentlichen Dialektik zwischen Staat und Gesellschaft. Das Zusammenspiel zwischen den „internalisierend“ modifizierten gesellschaftlichen Prozessen und der daraus gelösten „externalisierenden“ Kompensation sozialer Defizite läßt der Gesellschaft die sozialen Funktionen, die sie leisten kann. Sie entlastet sie aber von sozialen Funktionen, denen sie nicht gerecht würde, die sie überfordern würden. Dabei ist offen, wo diese Grenze verläuft. Wo die Grenze verlaufen sollte, ist einem komplexen gesellschaftspolitischen, wirtschaftspolitischen, finanzpolitischen und vor allem sozialpolitischen Urteil ausgesetzt. Wo sie verläuft, bedarf der politischen Entscheidung — der verfassungsstaatlichen Entscheidung. Und diese findet ihren Ausdruck im Sozialrecht der „externalisierenden“ Lösungen. Defizite, die es nicht aus dem Vollzug der Grundannahme herauslöst, bleiben die Last der Betroffenen und die Verantwortung derer, die privat oder gesellschaftlich, rechtlich oder tatsächlich für sie einzustehen haben. Die Amplitude der Möglichkeiten mag durch extreme Beispiele wie den Thatcherismus und den schwedischen Wohlfahrtsstaat angedeutet werden.<sup>11)</sup>

Diese Alternative zwischen den „internalisierenden“ und den „externalisierenden“ Lösungen — zwischen den autonomen Prozessen der Arbeit und des Erwerbs, der Bedarfsdeckung und des familiären Unterhalts auf der einen und der ergänzenden, korrigierenden Intervention von Sozial-

<sup>11)</sup> Hans F. Zacher/Francis Kessler, Die Rollen der öffentlichen Verwaltung und der privaten Träger in der sozialen Sicherheit, Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) (4. Jg.) 1990, S. 97 ff.

leistungssystemen auf der anderen Seite — neigert zu haben, war und ist ein Charakteristikum „sozialistischer“ Staaten. Im „Sozialismus“ gehen „Externalisierung“ und „Internalisierung“ ineinander über. Der zentrale Plan ist primär. Die Betriebe erbringen ihren „Werkstätigen“ Sozialleistungen ohne Rücksicht auf ihren Ertrag. Die zentrale Planung weist ihnen die Mittel zu. Und die Betriebe leisten nach Plan — sozial ebenso wie ökonomisch. Sie decken auch die Bedarfe der Verbraucher nicht nach dem autonomen Spiel von Angebot und Nachfrage, sondern nach Plan. Das Dogma heißt: „Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik“.<sup>12)</sup> Es gibt keine autonome Gesellschaft, die auch das „Soziale“ zunächst einmal selbst bewirkt. Es gibt nur den von der Partei geführten Staat. Auch die — unter gewissen Aspekten zu recht gelobte — Versorgung mit Kindertagesstätten usw. beruht auf diesem Konzept, das Primat der Familie aufzuheben und ihre Funktion in die Politik einzubinden — hier freilich nicht nur in die „Einheit der Wirtschafts- und Sozialpolitik“, sondern auch in die emotionale und geistige Herrschaft über den Menschen.

Natürlich gibt es auch im „Sozialismus“ die Technik der „externalisierenden“ Lösungen. Wer etwa durch Invalidität oder Alter auf Dauer aus dem Arbeitsleben ausscheidet, bekommt auch im „Sozialismus“ seine Rente von einer besonderen Sozialverwaltung. Aber diese Rente würde das Leben nicht tragen können, wenn nicht ein Netz quasi „internalisierender“ Lösungen — insbesondere von weiter erbrachten betrieblichen Sozialleistungen sowie von Miet- und Preisbindungen — hinzukämen. Rechtlich hat dem in der früheren DDR die kodifikatorische Einheit von Arbeits- und Sozialversicherungsrecht<sup>13)</sup> Ausdruck gegeben.

## 2. Der Zweck des Sozialrechts

### a) Was ist „sozial“?

Aber was ist „sozial“? Wenn ein Autor diese Frage aufwirft, stellt sich stets eine Krise in den Beziehungen zwischen ihm und seinen Lesern ein. Ich formuliere sie etwas überspitzt: Jeder weiß ganz genau, was „sozial“ ist; jeder meint aber — je nach seinen Einstellungen, seinen Erfahrungen, seinen Interessen, seiner Betroffenheit, den anstehenden Fragen usw. — mehr oder weniger etwas anderes; gleichwohl weiß jeder für sich genau, was „sozial“ ist. Somit stehen wir vor dem schmerzlichen Widerspruch zwischen der subjektiven Eindeutigkeit und der objektiven Vieldeutigkeit des „Sozialen“. Gesellschaftlich, politisch und rechtlich kann es aber nur auf diese ankommen. Das „Soziale“ ist nichts Sicheres, nichts a priori und endgültig Bestimmtes. Es ist etwas Offenes. Es ist ein in sich selbst vielfältiger Auftrag.

Nehmen wir als Beispiel die Auslegung des Sozialstaatsprinzips.<sup>14)</sup> Das soziale Staatsziel umschließt unbestritten: ein Existenzminimum für jeden; mehr Gleichheit, insbesondere die Beseitigung oder Minderung und Kontrolle von Abhängigkeitsverhältnissen; Sicherheit des Lebensstan-

dards oder der Deckung spezifischer Bedarfe in den sog. „Wechselfällen des Lebens“; endlich die Hebung des Wohlstandes und die Ausbreitung der Teilhabe daran. Alle Ziele sind in sich vieldeutig. Alle diese Ziele stehen zueinander in einem Verhältnis nicht nur der Komplementarität, sondern auch der Rivalität, immer wieder sogar des Widerspruchs. Wer immer diese Ziele politisch oder juristisch realisiert, muß nicht nur konkretisieren und definieren, sondern auch Prioritäten setzen und über Konflikte entscheiden.

Nicht selten erhoffen sich Politiker und Interpreten — bis hin zum Bundesverfassungsgericht<sup>15)</sup> — Hilfe von der „Gerechtigkeit“, fordern sie „soziale Gerechtigkeit“, beschreiben sie den „Sozialstaat“ als „sozial gerechten Staat.“ Damit wird die Schwierigkeit aber nur umso deutlicher. Denn was ist „gerecht“? Eine sehr sorgfältige empirische Studie<sup>16)</sup> über soziale Gerechtigkeit kommt zu dem Schluß: „Soziale Gerechtigkeit besteht letztlich immer nur in den Augen einer Person ... und eine Übereinstimmung zweier oder mehrerer Personen ... ist eher unwahrscheinlich.“ Nie gab es nur eine Gerechtigkeit. Seit der aristotelischen Trias von ausgleichender, austeilender und gesetzlicher Gerechtigkeit ist Gerechtigkeit vielgestaltig und ganz nur, wenn die Viel-Gestalten sich ergänzen. Mit Recht wird deshalb gesagt,<sup>17)</sup> daß „soziale Gerechtigkeit“ immer aus drei Gerechtigkeiten bestehe: aus der Bedarfsgerechtigkeit, der Leistungsgerechtigkeit und der Besitzstands-gerechtigkeit. Keine von ihnen allein ergibt die „soziale Gerechtigkeit“. Sie müssen sich ergänzen — obwohl auch sie miteinander rivalisieren, ja letztlich einander widersprechen.

Alle Grundmuster, in denen das „Soziale“ gedacht werden kann, sind so immer wieder nur wie Tore, hinter denen sich der ferne Horizont der Sinnvarianten des „Sozialen“ weitet.

<sup>12)</sup> Siehe dazu *Michael Faude*, Sozialrecht in der Deutschen Demokratischen Republik, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (57. Jg.) 1977, S. 180 ff.; zum Sozialrecht in den sozialistischen Ländern siehe ferner die Beiträge in: *Jahrbuch für Ostrecht* Bd. XXIII (1982), S. 9 ff., insbes. auch die zusammenfassende Auswertung von *Hans F. Zacher*, a. a. O., S. 331 ff.; *Ulrich Lohmann*, Stichwort „Sozialrecht in der DDR“, *Ergänzbare Lexikon des Rechts* 11/505, 1990; *Bruno Schönfelder*, Sozialpolitik in den sozialistischen Ländern, 1987.

<sup>13)</sup> Siehe die Regelung der Sozialversicherung in §§ 274 ff. des Arbeitsgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik.

<sup>14)</sup> Siehe *Hans F. Zacher*, Das soziale Staatsziel, in: *Josef Isensee/Paul Kirchhof* (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts* Bd. I 1987, S. 1045 ff., insbes.: S. 1060 f.

<sup>15)</sup> Siehe z. B. *BVerfGE* 1, S. 97 (100); 5, S. 85 (189). In späterer Zeit verwendet das Bundesverfassungsgericht gerne die Formel von der „gerechten Sozialordnung“, siehe z. B. *BVerfGE* 59, S. 231 (263); 69, S. 272 (314).

<sup>16)</sup> Siehe *Thomas Schwinger*, Gerechte Güterverteilungen: Entscheidungen zwischen drei Prinzipien, in: *Gerold Mikula* (Hrsg.), *Gerechtigkeit und soziale Interaktion*, 1980, S. 107 ff. (S. 109 f.).

<sup>17)</sup> Siehe *Walter Kerber/Claus Westermann/Bernhard Spörlein*, Gerechtigkeit, in: *Christlicher Glaube in moderner Gesellschaft*, Teilband 17, 2. Aufl. 1981, S. 44 ff.

b) Die Sinnvarianten des „Sozialen“

Verdeutlichen wir das für das Sozialleistungsrecht.<sup>18)</sup> Bedarfsgerechtigkeit etwa mag auf die Deckung minimaler Bedarfe, auf die Deckung eines individuell angemessenen Bedarfes oder auf die Deckung generell angemessener, durchschnittlicher, typischer Bedarfe, auf allgemeine Lebensbedarfe oder ganz bestimmte Bedarfe, wie das Wohnen, zielen.

Leistungsgerechtigkeit kann sich auf den Vorsorgeaufwand beziehen. Sparen, Vermögensbildung und Versicherung sind Beispiele dafür. Leistungsgerechtigkeit kann sich aber auch auf geleistete Dienste beziehen, wie in der Beamtenversorgung oder in gewissen Formen der betrieblichen Altersversicherung. Nicht selten dient das Einkommen als Ausdruck einer Lebensleistung. Über den Mechanismus des Beitragssatzes wird diese Lebensleistung in die Vorsorge eingebracht. Das ist typisch für Sozialversicherungen, etwa für die deutsche Rentenversicherung. Leistungsgerechtigkeit kann schließlich ein Opfer meinen. Soziale Entschädigung sucht diesem Sinn von Leistungsgerechtigkeit gerecht zu werden.

Besitzstandsgerechtigkeit ist zumeist auch denen selbstverständlich, die soziale Reformen fordern: Was man selbst hat, ist allemal gerecht; ungerecht ist allenfalls, was andere haben und/oder was man selbst nicht hat. Besitzstandsgerechtigkeit kann Vorsorge als Besitzstand meinen. Die Anerkennung beitragerwerbener Renten als Eigentum ist das verfassungsrechtliche Siegel darauf. Besitzstandsgerechtigkeit kann den Lebensstandard meinen. Soziale Sicherung ist weitgehend Sicherung des Lebensstandards und damit besitzstandsgerecht in eben diesem Sinne. Besitzstandsgerechtigkeit kann aber auch den Ausgleich von Schäden verlangen. Jeder Schaden bricht in einen Besitzstand ein. Schadensersatz ist — auch — Respekt vor diesem Besitzstand.

Und zu all dem finden sich eigene Varianten der sozialen Ziele des Existenzminimums, der Gleichheit, der Sicherheit und der Wohlstandsteilhabe. Das soziale Ziel der Sicherheit etwa spreizt sich in zwei Alternativen: in die Sicherheit der Zusage und die Berechenbarkeit der Entscheidung, wie sie für Vorsorgesysteme (etwa die Rentenversicherung) typisch sind oder für ein Grundsicherungssystem gefordert werden; und in die Sicherheit des Notwendigen, wie sie von der Sozialhilfe angestrebt wird. Am flexibelsten ist das soziale Ziel der Gleichheit. Eine Gleichheit im Existenzminimum läßt sich genauso denken, wie eine Gleichheit nach Maßgabe des erlangten Lebensstandards oder Vermögens. Ebenso selbstverständlich aber läßt sich von der Gleichheit her alles kritisieren. Was könnte nicht noch „gleicher“ sein?

Der Ernstfall beginnt ohnedies erst im Konkreten. Auf welche Weise etwa ist eine Rentenversicherung bedarfs-, leistungs- oder besitzstandsgerecht, auf welche Weise gewährleistet sie das Existenzminimum, gewährleistet sie mehr Gleichheit, Sicherheit und Wohlstandsteilhabe, wenn sie die Alterssicherung am Lebensdurchschnittsein-

kommen, am Einkommen der letzten Jahre oder am Einkommen der zehn besten Jahre orientiert? Alles gibt es irgendwo. Alles wird von irgendwem als gerecht, als sozial empfunden, als weniger gerecht, weniger sozial kritisiert, als ungerecht, als unsozial abgelehnt. Auf welche Weise ist es bedarfs-, leistungs- oder besitzstandsgerecht, gewährleistet es das Existenzminimum, die Gleichheit, die Sicherheit oder die Wohlstandsteilhabe, wenn Eltern in der Rentenversicherung Erziehungszeiten für ein Jahr, zwei, drei oder fünf Jahre, mit dem Wert ihres eigenen Durchschnittseinkommens, mit dem Wert des allgemeinen Durchschnittseinkommens, mit weniger oder mehr gutgebracht werden, zu Lasten der Verichertengemeinschaft, zu Lasten des Steuerzahlers oder zu wessen Lasten sonst? Und auf alle diese Fragen gibt es die unterschiedlichsten Antworten — im positiven Recht ebenso wie in der wissenschaftlichen und politischen Bewertung dieser Regelungen.

c) Partikularisierung des Sozialrechts zwischen der Unendlichkeit der Sinnvarianten des Sozialen und der Unmöglichkeit, sie in einem System zu vereinen

Jeder von uns hat so sein eigenes Ensemble von Sinnvarianten des „Sozialen“ — Sinnvarianten, die ihm selbstverständlich sind; Sinnvarianten, die seiner Betroffenheit, seinem Interesse, seinen Erfahrungen, Erwartungen, Hoffnungen, Befürchtungen, seinen Wertvorstellungen entsprechen. Gruppen konstituieren eigene Ensembles von Sinnvarianten. Verbände und Parteien bündeln Sinnvarianten zu weiteren Ensembles. Insgesamt lebt so ein Maximum an Sinnvarianten im Bewußtsein der Gesellschaft. Sozialpolitik und Sozialrecht sind genötigt, sich diesem Maximum zu nähern.

Dabei nun unterliegt das Sozialrecht einem eigentümlichen Zwang. Viele der Sinnvarianten widersprechen einander. Viele wären jedenfalls nicht ohne Wirkungsverluste miteinander zu verbinden. Je umfassender also ein in sich geschlossenes sozialrechtliches System möglichst alle Einwohner, möglichst alle Situationen sozialen Nachteils und möglichst alle Leistungen regeln wollte, desto weniger Sinnvarianten könnte es gleichzeitig realisieren. Darum löst das Sozialrecht sich in Regelungseinheiten und Institutionen auf, die sich spezifisch auf gewisse Personengruppen, gewisse Situationen sozialen Nachteils oder auf gewisse Techniken der Gefahrenabwehr oder der Kompensation beschränken. In ihnen werden gewisse Sinnvarianten verwirklicht, andere vernachlässigt. Die Vielfalt, ja Verworrenheit unserer Sozialleistungssysteme gibt dieser institutionellen Arbeitsteilung Ausdruck. Man denke nur, wie vie-

(Fortsetzung auf Seite 632)

<sup>18)</sup> Siehe zum Nachfolgenden Hans F. Zacher, *Verfassung und Sozialrecht — Aspekte der Begegnung*, in: Hartmut Maurer (Hrsg.), *Das akzeptierte Grundgesetz*, Festschrift für Günter Dürig, 1990, S. 67 ff., insbes.: S. 78 ff.; Hans F. Zacher (Hrsg.), *Alterssicherung im Rechtsvergleich 1991*, insbes.: Hans F. Zacher, *Ziele der Alterssicherung und Formen ihrer Verwirklichung*, a. a. O., S. 25 ff., hier bes.: S. 42 ff.; Cornelius Mager, *Grundmuster und Grundelemente der Alterssicherung im internationalen Vergleich*, a. a. O., S. 549 ff.

# Deutsches Sozialrecht

## Textausgabe

Bearbeitet von

**Dr. Franz Luber**

Landessozialgerichtsrat a. D.

unter Mitarbeit von Rechtsanwalt Rudolf Schock

**2140 Seiten · Loseblattausgabe · DM 89,— · ISBN 3-7962-0386-8**

In Anlehnung an die drei Bände umfassende Sammlung „Deutsche Sozialgesetze“ von demselben Autor, die das gesamte Arbeits- und Sozialrecht der Bundesrepublik vollständig zusammenfaßt, wird mit diesem Werk ein gestrafftes Kompendium sozialrechtlicher Vorschriften zur Verfügung gestellt.

**Diese Vorschriften betreffen insbesondere das Sozialgesetzbuch mit seinen inzwischen verkündeten sechs Büchern. Dazu die Gesetze, die – noch nicht ins Sozialgesetzbuch eingliedert – als dessen besondere Teile gelten. Aufgenommen sind bis jetzt außerdem einige wichtige Durchführungsverordnungen zu den genannten Rechtsvorschriften. Darüber hinaus enthält die Textausgabe die wesentlichen Rechtsvorschriften des Arbeitsrechts. Das Prozeßrecht der verschiedenen Gerichtszweige ist berücksichtigt.**

Das besondere Augenmerk gilt der Rechtsangleichung in beiden Teilen Deutschlands und der aktuellen Begleitung dieser Übergangsphase. Bereits konzipiert im Vertrag über eine Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990, ist die Übernahme des gesamten bundesrepublikanischen Sozialrechts für das frühere DDR-Gebiet im Vertrag über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990 bis ins Detail konkretisiert.

**Soweit Vorschriften der ehemaligen DDR für die fünf neuen Bundesländer einstweilen in Kraft bleiben, wird dem Rechnung getragen.**

Für den Praktiker unerlässlich und für die Wissenschaft von hohem Nutzen, gibt die Sammlung alles wieder, was in diesem Bereich künftiger deutscher Rechtsrealität einschlägig ist.

**Durch eine stets zeitnahe Berücksichtigung der Änderungen und Anpassungen gibt das Werk über den jeweiligen Stand dieses Rechtsangleichungsprozesses verläßlich Auskunft.**

Eine Reihe zusätzlicher Hilfen sowie weiterführende Hinweise sollen dem Benutzer den Einstieg und den Umgang mit der Materie erleichtern.

**R. S. SCHULZ**

(Fortsetzung von Seite 630)

le Sinnvarianten des Sozialen realisiert werden, indem an der Alterssicherung in unserem Lande neben der Vielfalt der „eigentlichen“ Alterssicherungssysteme der Rentenversicherung, der Altershilfe für Landwirte, der Beamtenversorgung usw., — je nach den Umständen — auch Entschädigungssysteme (wie Kriegsopferversorgung, Lastenausgleich, Unfallversicherung usw.) und Hilfs- und Förderungssysteme (wie Wohngeld oder Sozialhilfe) Anteil haben.

Wie weit die institutionelle Vielfalt eines Sozialrechts getrieben wird, wie die einzelnen Institutionen angelegt sind, wie die Grenzen zwischen ihnen verlaufen, ist von Land zu Land sehr unterschiedlich. Eine nochmals andere Frage ist, wie sinnvoll oder wie sinnwidrig die konkrete Gestaltung jeweils ist. Aber die Vielfalt ist überall da.

#### IV. Sozialrecht und Verfassungsstaat

##### 1. Das Grundverhältnis

Diese elementare Offenheit und Komplexität des „Sozialen“ steht in einem tiefen Zusammenhang mit dem Verfassungsstaat. In dem Maße, in dem ihm eine autonome Gesellschaft und die Vielfalt der Interessen und Meinungen wesentlich sind, macht er die Vielfalt der Meinungen darüber, was „sozial“ ist, nicht nur möglich. Er ist geradezu darauf angelegt, daß immer wieder neue Interessen und Meinungen artikuliert und geltend gemacht werden. Es ist die Vielfalt des Lebens, der die verfassungsstaatlichen Garantien der Privatheit und der Freiheit Raum geben, die sich in der Vieldeutigkeit des „Sozialen“ reflektiert. Am Ende jedoch entscheiden die Regeln und Institutionen des Verfassungsstaats darüber, was sich durchsetzt, was verbindlich wird, was Sozialrecht wird. Und diese Regeln und Institutionen selbst sind — vor allem, aber nicht nur durch die Periodizität der Wahlen — darauf angelegt, immer wieder neuen Sinnvarianten des „Sozialen“ Beachtung zu schenken und Geltung zu verleihen.

##### 2. Vom totalitären zum Verfassungsstaat

Der totalitäre und — im wesentlichen gleich — auch der spätotalitäre Staat negiert die Offenheit und Komplexität des „Sozialen“, die der Verfassungsstaat gleichermaßen voraussetzt und bewirkt. Das Spektrum des „Sozialen“ wird von der politischen Führung her auf das Äußerste eingeeengt. Da jene Privatheit und Freiheit, aus der heraus sich eine Gesellschaft bilden kann, nicht existiert, wird diese Einsilbigkeit des „Sozialen“ auch nicht von der Gesellschaft her in Frage gestellt. Der enge Korridor möglicher Politik und so auch des möglichen Rechts wird in der Partei definiert. Die „herrschenden Verhältnisse“ sind „sozial“. Das Argument des „Sozialen“ ist so kein Potential der Kritik an der Herrschaft.<sup>19)</sup>

Soll sich das im Übergang vom spätotalitären Sozialismus zum Verfassungsstaat auflösen, so erfordert das einen vielschichtigen Prozeß:

— die Herstellung entsprechender Rechtsnormen und Institutionen;

— die Entwicklung einer autonomen Gesellschaft, für die entsprechendes Recht eine notwendige, aber keine zureichende Bedingung ist;

— die Entfaltung der Spannung zwischen der Vielfalt der Interessen und Meinungen und den verfassungsstaatlichen Weisen und Grenzen ihrer Verwirklichung;

— schließlich das Wachsen des Zusammenspiels der Gesellschaft und des Staates dahin, ein Maximum dessen zu realisieren, was in einer freien verfassungsstaatlich organisierten Gesellschaft als „sozial“ vorstellbar ist.

Wir sehen in Osteuropa, wie diese Entwicklungen sich ungleichgewichtig und ungleichzeitig vollziehen und so den Prozeß der Umwandlung vom spätotalitären Sozialismus zum sozialen Verfassungsstaat ins Stolpern, ja ins Stocken bringen.<sup>20)</sup> Im Rahmen der deutschen Vereinigung haben diese Schwierigkeiten spezifische Züge angenommen. Die Regeln und Institutionen des Verfassungsstaates wurden rasch wirksam. Die gesellschaftlichen Entsprechungen sind, indem es nicht nur um die Verhältnisse und das Bewußtsein der Menschen in der früheren DDR geht, sondern um die Vermischung der Vorverständnisse, Erfahrungen und Ideen der Menschen in beiden Teilen Deutschlands von ganz besonderer Natur. Dies scheint die Gefahr der Ungleichgewichtigkeit und Ungleichzeitigkeit zwischen der normativen und institutionellen Entwicklung auf der einen Seite und der gesellschaftlichen Entwicklung auf der anderen Seite teils zu verschärfen, teils zu mindern.

##### 3. Die Vielfalt der Verfassungsstaaten

Für die europäische Dimension der Problematik zeigt sich der Zusammenhang zwischen der Offenheit und Vielfalt des „Sozialen“ und dem Verfassungsstaat auf wesentlich andere, in sich freilich kaum weniger spannende Weise. In den zwölf Mitgliedstaaten haben unterschiedliche politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Verhältnisse und Ideen, aber auch unterschiedliche geschichtliche, insbesondere auch sozialrechtsgeschichtliche Entwicklungen auf der einen Seite und unterschiedliche Verfassungsregeln und -institutionen auf der anderen Seite das nationale Sozialrecht und die nationale Sozialpolitik zwölfmal unterschiedlich geprägt.<sup>21)</sup> Das ergibt a priori

<sup>19)</sup> Siehe noch einmal *Carl J. Schulte*, Verständnis sozialistischer Sozialpolitik (Anm. 3) und dessen Nachweise.

<sup>20)</sup> Zu einigen Schwierigkeiten siehe etwa *Alexander Blankenagel*, Rechtsstaat UdSSR, in: Jahrbuch für Ostrecht Bd. XXXI (1990), S. 9 ff.

<sup>21)</sup> Als schematische Übersicht siehe Kommission der Europäischen Gemeinschaft, Vergleichende Darstellung der Systeme der sozialen Sicherheit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, 1. Allgemeines System, 15. Auflage, 1988. Grundzüge ferner bei: *Danny Pieters*, Introduction into the social security systems of the members of the European Communities, 1990. Leider fehlt es an einer umfassenden Analyse der Sozialleistungssysteme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften. Alle Studien beschränken sich auf eine Selektion von Ländern und/oder auf bestimmte Risiken und/oder auf bestimmte Systemtypen. Einige Hinweise siehe bei *Bernd Schulte*, Konvergenz (Anm. 2), S. 287.

auch zwölf unterschiedliche Interessen gegenüber einer europäischen Sozialpolitik und einem europäischen Sozialrecht. Das flirrende Spiel des „Sozialen“ hat so über Europa hin ein breiteres Spektrum und zusätzliche, nämlich nationale Tendenzen der Ensemblebildung. Gerade diese richten sich kaum auf ein gemeinsames europäisches Sozialrecht, das die nationalen Sozialrechtsordnungen ablösen könnte. Sie richten sich vielmehr auf ein über- und zwischenstaatliches Sozialrecht, das die nationalen Sozialrechtsordnungen miteinander verbindet, den Menschen die Wanderung zwischen Staaten erleichtert und die Verteilungs- und Umverteilungsströme zwischen den Mitgliedstaaten steuert.<sup>22)</sup>

Aus diesem verwirrenden Vorrat sozialpolitischer Vorstellungen das auszufiltern, was als europäisches Sozialrecht verbindlich sein soll, ist Sache der europäischen Politik. Deren wesentliche Bedingung ist die Verfassung der Europäischen Gemeinschaft, wie sie in den Verträgen, mit denen sie gebildet wurde, zum Ausdruck kommt. Hier nun stehen wir auf eigentümliche Weise vor einem Phänomen, das zu den Entwicklungen in den früher oder gerade noch „sozialistischen“ Staaten eine gewisse Parallele aufweist: es ist nicht sicher, ob die Entwicklung der Verfassung Europas, die Entwicklung der europäischen Gesellschaft und die Entwicklung des europäischen Sozialrechts miteinander in Einklang stehen.

Die Europäischen Verträge wollen — bis jetzt — keine Staatsverfassungen sein.<sup>23)</sup> Sie regeln bestimmte Aufgaben, die den Organen der Gemeinschaft übertragen sind. Die zentrale Stellung des Rates stellt die Gemeinschaft als eine Funktion der nationalen Politik dar. Zwar gibt es unitarische Elemente. Das Parlament bringt in die europäische Politik nationale Gemeinsamkeiten ebenso ein wie übernationale. Die Kommission ist rechtlich auf Supranationalität angelegt, wird jedoch vom Rat dominiert. Am deutlichsten stellt der Gerichtshof Übernationalität dar. Trotz dieser unitarischen Elemente wird man nicht sagen können, es gäbe bereits eine europäische Gesellschaft, die sich in der Europäischen Gemeinschaft verfaßt sieht.<sup>24)</sup> Die Völker der Mitgliedstaaten sehen sich in diesen verfaßt. Europäer sind sie auf mittelbare Weise.

Dem haben bisher auch die sozialpolitischen und sozialrechtlichen Aufgaben der Europäischen Gemeinschaft<sup>25)</sup> entsprochen. Die Kompetenzen waren auf einige Grundsätze und auf die Koordination — die kollisionsrechtliche Regelung der Verknüpfung und Durchlässigkeit — der nationalen Sozialrechtsordnungen begrenzt. Und die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse in den Mitgliedstaaten waren so unterschiedlich, daß eine einheitliche Sozialpolitik auch faktisch und politisch auf enge Grenzen stieß.

Diese Entsprechung zwischen rechtlicher und gesellschaftlicher Entwicklung erscheint insbesondere unter vier Gesichtspunkten in Frage gestellt:

— Erstens: Das Koordinationsrecht hat immer größere wanderungs- und verteilungspolitische

Bedeutung erlangt. Vor allem der Europäische Gerichtshof<sup>26)</sup> hat dahin gewirkt.

— Zweitens: Die ungleichen sozialen Verhältnisse in den Mitgliedstaaten werden immer weniger als ein Hindernis für eine europäische Sozialpolitik, sondern als ein Grund für Angleichung und Umverteilung angesehen. Vor allem im Parlament<sup>27)</sup> findet die Tendenz Ausdruck, die jeweils besseren sozialen Leistungen jedem zu eröffnen, der zu ihnen wandert.

— Drittens: Die Einheitliche Europäische Akte hat dem europäischen Gesetzgeber — wenn grundsätzlich auch unter dem Vorbehalt der Einstimmigkeit des Rates — weitergehende Befugnisse auch auf dem Gebiet des Sozialrechts erteilt.

— Viertens: Der europäische Binnenmarkt wird wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen auslösen, die eine einheitliche sozialpolitische und sozialrechtliche Reaktion erfordern.

## V. Die Verflechtung von sozialrechts- und verfassungspolitischen Aufgaben

So stehen wir vor zwei Dimensionen einer sozialrechts- und verfassungspolitischen Aufgabe.

### 1. Die sozialrechtliche Aufgabe

#### a) Im Prozeß der Entsozialisierung

Im Prozeß der mittel-, ost- und südeuropäischen Länder muß der sozialrechtliche Sprung von der „Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik“ zur grundsätzlichen Trennung von internalisierendem und externalisierendem Sozialrecht getan

<sup>22)</sup> Siehe *Otto Schulz*, Grundsätze, Inhalte und institutionelle Verankerung im EWG-Vertrag — Überlegungen zur europäischen Sozialpolitik in der Zukunft, Sozialer Fortschritt (40. Jg.) 1991, S. 125 ff. Siehe ferner *Hans F. Zacher*, Wechselwirkungen zwischen dem Europäischen Sozialrecht und dem Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland — Einführung aus sozialrechtlicher Sicht, in: Bernd Schulte/Hans F. Zacher (Hrsg.), Wechselwirkungen (Anm. 2), S. 11 ff. Sowie *Hans F. Zacher*, Internationalisierung und Europäisierung der sozialen Arbeit, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (70. Jg.) 1990, S. 283 ff.

<sup>23)</sup> Siehe *Eckart Klein*, Der Verfassungsstaat (Anm. 6), S. 56 ff. (insbes. S. 57 ff.); deutlicher in Richtung auf Verfassungssuprematie *Helmut Steinberger* ebd., S. 9 ff. (insbes. S. 18 ff.).

<sup>24)</sup> Siehe etwa die Hinweise bei *Helmut Steinberger*, Der Verfassungsstaat (Anm. 6), S. 22 f., Anm. 43–45.

<sup>25)</sup> Siehe etwa *Bernd Schulte*, Europäische Sozialpolitik — eine Zwischenbilanz, Sozialer Fortschritt (35. Jg.) 1986, S. 1 ff.

<sup>26)</sup> Siehe dazu die jährlichen Berichte von *Bernd Schulte* über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Sozialrecht im Jahrbuch des Sozialrechts. Zuletzt: Das Sozialrecht in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes 1988 und 1989, in: Jahrbuch des Sozialrechts der Gegenwart, Bd. 12, 1990, S. 387 ff.

<sup>27)</sup> Siehe Unterrichtung durch das Europäische Parlament — Entschließung zur sozialen Dimension des Binnenmarktes vom 13. 4. 1989, Deutscher Bundestag, Drucks. 11/4340, S. 5, 12–14; Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung — Deutscher Bundestag, Drucks. 11/3831: Nr. 20, Die soziale Dimension des Binnenmarktes (SEC (88) 1148 endg.) „Rats-Dok. Nr. 8324/88“; Deutscher Bundestag, Drucks. 11/4645, S. 9 f., 17 f., 26.

werden. Erwerbsverhältnisse und Verteilungsprozesse müssen ihrer Eigengesetzlichkeit zurückgegeben werden. Diese Eigengesetzlichkeit schließt, wie schon gesagt, die Abwehr sozialer Gefährdungen grundsätzlich, die Kompensation sozialer Defizite (wie etwa Invalidität, Arbeitslosigkeit oder Alter) aber nur begrenzt ein. Darauf müssen die Erwerbsverhältnisse und Verteilungsprozesse rechtlich wie tatsächlich neu eingerichtet werden.

Die Kompensation sozialer Defizite ist Sache des externalisierenden Sozialrechts, des Sozialleistungsrechts, der Umverteilungsprozesse. Sozialleistungen können deshalb nicht länger voraussetzen, durch betriebliche Leistungen, politisch beeinflusste Preise usw. flankiert zu werden. Renten etwa müssen den Lebensbedarf des Rentners decken, ohne vorauszusetzen, was er vom alten Betrieb, von der Gewerkschaft oder kraft Preisbindung oder Subvention umsonst oder billiger bekommen hat. Die Umstellung der Altersrenten<sup>28)</sup> impliziert — um ein Beispiel zu nennen — so drei Aufgaben:

— erstens, die Umstellung von dem Zweck, in einem Verbund von Hilfen der Bedarfsdeckung eine Kern-Einkommenssicherung zu bieten, auf den Zweck, das notwendige Einkommen umfassend zu gewährleisten;

— zweitens, die Umstellung vom jeweils früheren Lohn- und Preisniveau auf das aktuelle Lohn- und Preisniveau;

— drittens, die strukturelle Korrektur der Rentnberechnung von dem Bündel von Bedarfs-, Leistungs- und Besitzstandsgerechtigkeit, welches das Verhältnis zwischen Beiträgen, sonstiger Lebensleistung, Lebensstandard, Löhnen, Preisen und Beitragslast der Aktiven einerseits und den Renten andererseits im Sozialismus bestimmte, auf das Bündel von Bedarfs-, Leistungs- und Besitzstandsgerechtigkeit, welches das Verhältnis dieser Elemente untereinander und zu den Renten aufgrund verfassungsstaatlicher Willensbildung bestimmen soll.

Diese Dreierheit von Aufgaben — der Wiederherstellung der Eigengesetzlichkeit der Erwerbsverhältnisse und Verteilungsprozesse und also der Trennung von internalisierendem und externalisierendem Sozialrecht; der Anpassung an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse; und des Übergangs von Zielen, Werten und Techniken der Regelungen im Sozialismus zu den Zielen, Werten und Techniken, die im Rahmen des verfassungsstaatlich Möglichen auf verfassungsstaatliche Weise miteinander verbunden werden, — wird von Problem zu Problem und von Leistung zu Leistung variieren. Und sie wird Sozialpolitik und Sozialrecht lange in Atem halten. Die Schwierigkeit, die dabei täglich mehr und mehr bewußt wird, ist diese. Die Relationen, die im Sozialismus maßgeblich waren, bewegen sich in einem engen Korridor: wegen der sachlichen und institutionellen Vorgaben des Sozialismus und weil sie Geschichte sind. Die Relationen, die der Verfassungsstaat zu wählen hat, bewegen sich in einem extrem weiten Korridor: wegen der inhaltlichen

und institutionellen Vorgaben des Verfassungsstaats und weil die Zukunft immer offen ist. Wir kennen diese Gefahr, die hinter diesem Wechsel vom Einfachen zum Komplizierten lauert.

b) Im Prozeß der europäischen Einigung

Schauen wir auf Europa. Die Dialektik von Sozialrecht und Verfassungsstaat wird auf absehbare Zeit ihren Schwerpunkt im nationalen Rahmen haben. Dazu ist den Menschen die nationale Verfassungsautonomie ihrer Staaten zu selbstverständlich. Dazu ist ihnen und den Politikern die je eigene Sozialpolitik ihres Verfassungsstaates zu wichtig.

Gleichwohl wird die europäische Sozialpolitik weiter ausgebaut werden. Am ehesten wird das das internalisierende Sozialrecht — insbesondere das Arbeitsrecht<sup>29)</sup> — betreffen. Hier haben auch die Mitgliedstaaten grundsätzlich nur Rahmenrechte gesetzt, um die Vielfalt der Verhältnisse den individuellen und kollektiven Verträgen zu überlassen. Das wird die Verbindung von Einheit und Vielfalt auch in Europa erleichtern und hat sie schon bisher erleichtert.

Anders ist die Situation hinsichtlich des Sozialleistungsrechts.<sup>30)</sup> Für den Augenblick scheint geklärt zu sein, daß es ein einheitliches europäisches Sozialleistungsrecht nicht geben wird. Auch einheitliche Grundsätze sind schwer vorstellbar. Dazu ist das Ineinander der unterschiedlichen Typen sozialer Sicherung — von Vorsorge-, Entschädigungs-, Hilfs- und Förderungssystemen; von Steuer- und Beitragsfinanzierung; von abstrakt zuteilenden und konkret nach dem Bedarf fragenden Systemen; von Geld-, Dienst- und Sachleistungssystemen; von nationalen und regionalen, von allgemeinen und gruppenbezogenen Systemen; von öffentlichen, gesellschaftlichen und privaten Trägern; von internalisierenden und externalisierenden Modalitäten — zu groß. Viel-

<sup>28)</sup> Als Darstellung der Alterssicherung in einem sozialistischen Land besonders eindringlich *Ulrich Lohmann*, Landesbericht — Deutsche Demokratische Republik, in: Hans F. Zacher (Hrsg.), Alterssicherung (Anm. 18), S. 193 ff.

<sup>29)</sup> Siehe Bernd Schulte/Hans F. Zacher (Hrsg.), Wechselwirkungen (Anm. 2), insbes.: *Richard Wanka*, Arbeitsförderung — Soziale Sicherung für Arbeitslose, a. a. O., S. 111 ff.; *Eberhard Eichenhofer*, Einführender Diskussionsbeitrag zum Themenbereich Arbeitsförderung/Soziale Sicherung für Arbeitslose, a. a. O., S. 189 ff.; *Alexander Gagel*, Einführender Diskussionsbeitrag zum Themenbereich Arbeitsförderung/Soziale Sicherung für Arbeitslose, a. a. O., S. 194 ff. Ferner: G. Nicolaysen/H.-J. Rabe (Hrsg.), Europäisches Arbeits- und Sozialrecht (Anm. 2), insbes.: *Rolf Birk*, Die Folgewirkungen des europäischen Gemeinschaftsrechts für das nationale Arbeitsrecht, a. a. O., S. 17 ff.; *Ulrich Everling*, Von der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zum Europäischen Bürgerrecht, a. a. O., S. 81 ff. Sowie: *Brian Bercusson*, Europäisches und nationales Arbeitsrecht, in: *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS)* (5. Jg.) 1991, S. 1 ff.; *Roger Blanpain*, 1992 und danach: Die Auswirkungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf die Arbeitssysteme der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, in: *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS)* (5. Jg.) 1991, S. 95 ff. Siehe ferner *Bengt Beutler/Roland Bieber/Jörn Pipkorn/Jochen Streil*, Die Europäische Gemeinschaft — Rechtsordnung und Politik, 1987, S. 312 ff., 440 ff.

<sup>30)</sup> Siehe noch einmal die Hinweise in Anm. 2.



leicht wird man als erstes etwas über Mindeststandards einer Mindestsicherung sagen können.<sup>31)</sup> Viel mehr ist nicht abzusehen.

Auf dem Gebiet des Sozialleistungsrechts bleibt für Europa das vordringlich, was man europarechtlich die Koordination nennt: die Regelung der Durchlässigkeit der nationalen Sozialrechtsordnungen und der Verbindungen zwischen ihnen: der Altersrente für den Wanderarbeitnehmer, der Krankenversicherung für den ausländischen Touristen usw.<sup>32)</sup> Die Koordination war von vornherein die Stärke des europäischen Sozialrechts. Hier wäre gleichwohl noch viel zu verbessern hinsichtlich der Vollständigkeit, der sachgerechten Differenzierung, der Klärung subjektiver und objektiver Grenzen und der Praxis. Doch gibt es „politischere“ Fragen. Soll die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs vom europäischen Gesetzgeber korrigiert werden? Soll die Freizügigkeit auf Nichterwerbstätige ausgedehnt und somit dem gesamteuropäischen Zugang zu den nationalen Sozialleistungen eine neue Dimension gegeben werden?<sup>33)</sup>

Auf Dauer aber werden die Konsequenzen des europäischen Einigungsprozesses — die fortschreitende Einheit der Wirtschaftsräume, der Ausbau der Freizügigkeit, die Zunahme der Wanderung, die intensivere Vermittlung zwischen nationaler und europäischer Politik im demokratischen Betrieb der Parteien, Wahlen und Parlamente usw. — der Angleichung der nationalen Sozialrechtsordnungen durch europäisches Recht neue Anstöße geben.<sup>34)</sup>

## 2. Die verfassungspolitische Aufgabe

### a) Soziale Grundrechte

#### aa) Europa

Damit stellt sich die europäische Frage auf eine ganz neue, weiter ausgreifende Weise: ist die sozialrechtliche Verantwortung Europas richtig geregelt? Ist sie — in einem verfassungspolitischen Sinn — legitim geordnet? Fordert die sozialrechtliche Verantwortung Europas nicht andere Mehrheitserfordernisse im Rat, nicht andere Befugnisse des Parlaments? Erfordert sie nicht andere Garantien in den Verträgen, nicht eine europäische Grundrechtsordnung? Darf eine sozialpolitische Verantwortung — wie jetzt durch den Binnenmarkt — auch nur aufgelöst werden, ehe sich eine europäische Gesellschaft in einem europäischen Bundesstaat verfaßt?<sup>35)</sup>

Diese Diskussion endete fürs erste mit einem ebenso eigentümlichen wie symptomatischen Produkt: der „Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer“.<sup>36)</sup> Sie ist nicht rechtsverbindlich, allenfalls eine politische Selbstbindung der Mitgliedstaaten. Und sie formuliert nur Mindeststandards des Arbeitsrechts. Die Fülle aller anderen sozialen Probleme bleibt gänzlich unerörtert. Die verfassungsstaatliche Auseinandersetzung und Klärung des „Sozialen“ für ein gemeinsames Europa ist somit in keiner Weise geleistet.

### bb) Deutschland — die sich entsozialisierenden Länder Mittel-, Ost- und Südeuropas

Eigentümlich genug: auch in der deutschen Politik sucht man im Übergang vom spätotalitären Staat der ehemaligen DDR zum gemeinsamen Deutschland unter dem Grundgesetz die Zuflucht bei sozialen Grundrechten. Sei es, daß man eine Revision des Grundgesetzes erwägt, sei es, daß man an eine neue Verfassung für Deutschland denkt.<sup>37)</sup> Nun haben soziale Grundrechte durchaus ihren Sinn.<sup>38)</sup> Grundrechte sind elementare Aussagen über das Verhältnis des einzelnen zur Gemeinschaft. Dazu können — ja müssen, will man die Stellung des einzelnen im Gemeinwesen umfassend beschreiben, — auch soziale Grundrechte gehören. Entscheidend ist dabei, daß die Eigenart sozialer Grundrechte im Verfassungsstaat nicht verkannt wird.

Grundrechte haben zunächst, wie bemerkt, eine beschreibende, eine rhetorische Funktion. Sie haben sodann eine rechtliche Funktion. Sie ermöglichen dem einzelnen auch den rechtlichen Konflikt mit dem Gemeinwesen. Freiheits- und Gleichheitsrechte, Status- und Verfahrensrechte sind dieser rechtlichen Funktion fähig. Soziale Grundrechte, die sich auf soziale Leistungen richten, sind nur sehr begrenzt geeignet, in rechtlichen Konflikten geltend gemacht zu werden. Sie sind ihrer Natur nach Programme, die, um verwirklicht zu werden, tatsächlichen Könnens und politischen Willens bedürfen. Totalitäre Staaten haben mit dieser Differenz kein Problem. Sie schreiben auch Freiheits- und Gleichheitsrechte, Status- und Verfahrensrechte nur rhetorisch auf das Verfassungspapier. Verfassungsstaaten aber stehen vor dem Problem, die Geltungskraft rechtlicher Grundrechte unter der Geltungsschwäche nur rhetorischer Grundrechte nicht leiden zu lassen.

Der Verfassungsstaat muß ferner darauf bestehen, daß das „Soziale“ zunächst in der Gesellschaft und von der Gesellschaft, also im Rahmen der Freiheit und durch Gebrauch von Freiheit bewirkt wird.<sup>39)</sup> Dem muß auch der Sinn einer so-

<sup>31)</sup> Siehe *Bernd Schulte*, Das Recht auf ein Mindesteinkommen in der Europäischen Gemeinschaft. Nationaler Status quo und supranationale Initiativen, Sozialer Fortschritt (40. Jg.) 1991, S. 7 ff.

<sup>32)</sup> Siehe umfassend *Rolf Schuler*, Das Internationale Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland, 1988.

<sup>33)</sup> Siehe die Beiträge in: *B. Schulte/Hans F. Zacher* (Hrsg.), Wechselwirkungen (Anm. 2).

<sup>34)</sup> Zur „Konvergenz“ siehe *Bernd Schulte*, „Konvergenz“ statt „Harmonisierung“ (Anm. 2). Weitere Nachw. s. dort.

<sup>35)</sup> Siehe dazu *Otto Schulz*, Grundsätze (Anm. 22), S. 135 ff.; *Werner Martin Mäder*, Die politische Union — mit sozialen Impulsen, in: *Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch ZfSH/SGB* (30. Jg.) 1991, S. 354 ff. (Teil 1); S. 402 ff. (Teil 2).

<sup>36)</sup> Siehe z. B. *Bernd v. Maydell*, Die europäische Charta sozialer Grundrechte, in: *Bernd v. Maydell* (Hrsg.), Soziale Rechte in der EG, 1990, S. 122 ff.

<sup>37)</sup> Siehe Art. 146 GG; Art. 5 Einigungsvertrag.

<sup>38)</sup> Siehe ergänzend zum folgenden *Hans F. Zacher*, Grundrechte als Sache der Welt und als Sache der Kirche, in: *Ernst-Wolfgang Böckenförde/Robert Spaemann* (Hrsg.), Menschenrechte und Menschenwürde, 1987, S. 327 ff.

<sup>39)</sup> Siehe *Hans F. Zacher*, Das soziale Staatsziel (Anm. 14), insbes. Rn. 26 f., 31, 39, 45 f., 51 ff.

zialen Programmatik gerecht werden. Ein „Recht auf Arbeit“ ist so erstens die Freiheit zu arbeiten; ein Recht, die Arbeit frei zu wählen, eine Freiheit, sich durch Arbeit zu verwirklichen; zweitens ein Programm des Schutzes in der Arbeit, drittens ein soziales Programm für Kompensationen, wenn die Voraussetzungen für die Verwirklichung der Freiheit fehlen oder zu ungleich sind. Ein Recht auf Bildung ist zunächst ein Recht, die Bildung frei zu wählen, ein Recht, die gewählte Bildung frei zu erfahren, sie sich anzueignen, sodann ein Recht auf sozialen Schutz im Prozeß dieser Bildung und auf Leistungen, um gleiche Bildungschancen zu vermitteln. Im totalitären Staat fehlen diese Prämissen der Freiheit und der Selbstverantwortung.

Soziale Rechte laufen schließlich Gefahr, die Offenheit und Vielfalt des „Sozialen“ zu verdecken, die in freier Auseinandersetzung immer neu gestaltet werden müssen. Soziale Rechte sind nicht selten die Programme von gestern. Mitunter verwandeln sie die sozialen Errungenschaften von gestern in soziale Privilegien von morgen. Als die Länder nach 1945 in ihre Verfassungen soziale Programme aufnahmen, sprach nicht eine von Kriegsoffern, Heimatvertriebenen und Flüchtlingen. Und nur eine einzige, die Verfassung von Berlin, sprach von Behinderten. Vielmehr wurde rekapituliert, was in der Weimarer Zeit schon selbstverständlich war, und das waren die Kompromisse über die Ziele der Revolution von 1918. Die „Gemeinschaftscharta der sozialen Rechte der Arbeitnehmer“ verzichtet auf fast alle sozialen Probleme, die heute brennend sind: die ungerechte Ungleichheit zwischen Eltern und Kinderlosen, die Probleme der Pflege, die Probleme derer, die ihrer Selbstbestimmung verlustig gehen, die Probleme des Wohnens, die Lage der Kleinselbständigen, die Lage der Überschuldeten, die sozialen Nachteile aller Land-, Volks- oder Sprachfremden, am Ende alles, was gemeinhin als „neue Armut“ diskutiert wird. Soziale Probleme nehmen in einem ständigen Prozeß von Herausforderung und Antwort, von Änderung der Verhältnisse und Änderung der Werturteile immer neue Gestalt an. Die Sozialstaatsklausel des Grundgesetzes ist für diese Entwicklungen offen. Wer sie durch soziale Grundrechte ergänzen will, muß darauf achten, diese Offenheit nicht zu gefährden.

Hinsichtlich der sich entsozialisierenden Länder östlich und südöstlich der früheren DDR ist dem wenig hinzuzufügen. Sie haben nicht das besondere Problem des Aufgebens der mitgebrachten „Verfassungsordnung“ in eine vorfindliche demokratische und rechtsstaatliche Verfassungsordnung. Das mag manchen Konflikt ersparen. Sie haben aber auch nicht die Orientierung, die eine bewährte vorfindliche demokratische und rechtsstaatliche Verfassung gibt. Das macht scheinbar „alles“ möglich und bereitet so die sprichwörtliche Qual der Wahl. Jedenfalls: Soziale Rechte können die Probleme auch dort nur marginal lösen helfen.

### cc) Noch einmal Europa

Auch Europa sollte nicht weiter auf diesen Weg setzen. Auch wenn die sozialen Rechte thematisch ausgeweitet und qualitativ aufgewertet wurden,<sup>40)</sup> können sie die vitale Dialektik zwischen der gesellschaftlichen und der politischen Realisation des „Sozialen“ nicht ersetzen. Die Frage ist allenfalls, ob sie mehr Anstöße und Steuerung geben, als sie irritieren.

### b) Das notwendige Konzert der Institutionen, Verfahren und Argumente

Wir sehen: die soziale Verantwortung des Staates kann nicht mit sozialen Grundrechten abgedient werden. Entscheidend ist das gesamte Gefüge der Institutionen, Verfahren und Normen, in deren Rahmen sich die Auseinandersetzung um das „Soziale“ und seine stets neue Konkretisierung vollzieht.

### aa) Europa

Das gilt für Europa. Immer wieder ist von der „Politischen Union“ die Rede. Aber welche Institutionen, Zuständigkeiten und Verfahren, welche Rechte und Pflichten — auch über soziale Programme hinaus — gut und geboten sind, damit diese Union auch eine soziale Union werden kann, wird, wenn ich nichts übersehen habe, nicht genug gefragt.<sup>41)</sup> Dazu kommt es nicht nur auf die Mehrheitserfordernisse im Rat und im Parlament an.<sup>42)</sup> Dazu kommt es vor allem darauf an, daß die Freiheits-, Gleichheits-, Status- und Verfahrensrechte die gesellschaftliche Realisation des Sozialen auf einen vitalen, gesicherten Weg bringen. Dazu müssen das Wahlrecht sowie die Strukturen und die Befugnisse des Parlaments und der europäischen Regierung eine verantwortliche europäische Politik ermöglichen. Dazu sollten Grundkonsense formuliert werden, die, wie im nationalen Verfassungsrecht, erlauben, das zu unterscheiden, was mit einfacher Mehrheit und was mit qualifizierten Mehrheiten geregelt werden kann. Erst dann stellt sich die Frage, die heute zu sehr im Vordergrund steht, was zum Schutze nationaler und regionaler Eigenart und zur Harmonisierung der europäischen Politik mit den nationalen Politiken getan werden kann — d. h. die „klassische“ europäische Mehrheitsfrage. Ist dies alles bedacht und geregelt, kann auch der Europäische Gerichtshof von der — für ein Gericht — unnatürlichen unitarischen Schrittmacherrolle zurückkehren in die Rolle des Hüters aller Rechte und Interessen.

### bb) Deutschland

Und es gilt für das gemeinsame Deutschland. Hier haben sich Demokratie, Rechtsstaat und Bundesstaat als institutioneller Rahmen des So-

<sup>40)</sup> Siehe die weiteren Beiträge in: Bernd v. Maydell (Hrsg.), Soziale Rechte (Anm. 36) und deren Hinweise.

<sup>41)</sup> Das gilt trotz seines Verdienstes, das Thema richtig angegangen zu sein, auch für Otto Schulz, Grundsätze (Anm. 22).

<sup>42)</sup> Siehe zum folgenden Peter Häberle, Gemeineuropäisches Verfassungsrecht, Europäische Grundrechte-Zeitschrift (18. Jg.) 1991, S. 261 ff. und dessen umfangreiche Nachw.

zialstaats bewährt.<sup>43)</sup> Gleichwohl war im Lauf der Jahrzehnte immer deutlicher geworden, daß die Institutionen und Verfahren unseres demokratischen Rechtsstaats zu Einseitigkeit neigen. Sie bevorzugen die Teile vor dem Ganzen. Sie bevorzugen die soziale Mitte vor dem sozialen „Unten“. Sie bevorzugen die organisierten Interessen vor den nichtorganisierten. Sie bevorzugen das Aktuelle vor der Kontinuität und trotzdem auch den Besitzstand gegenüber dem Ausgleich. Über zwei Jahrhunderte haben der Rechtsstaat und die Demokratie sich durch die Entwicklung ihrer Institutionen immer wieder ergänzt und verbessert. Sie haben dabei viel für den Sozialstaat geleistet. Die Suche nach den Institutionen aber, die das „Soziale“ noch besser in den demokratischen und rechtsstaatlichen Prozeß einbringen können, ist bisher weithin eine Geschichte der Mißerfolge. Sie bleibt gleichwohl aufgegeben.<sup>44)</sup> Es gibt eine eigene soziale Verantwortung des richtigen Rechts. So hat die Sozialrechtliche Abteilung des 55. Deutschen Juristentages 1984 in Hamburg, als sie über die „Fortentwicklung des Rechts der sozialen Sicherheit zwischen Anpassungszwang und Bestandsschutz“ beriet, die beiden folgenden Empfehlungen beschlossen:<sup>45)</sup>

„Eine unabhängige sachverständige Stelle ist mit dem Auftrag einzurichten, die Gesamtheit der Sozialleistungssysteme differenziert und fortlaufend zu erfassen, ihre Wirkungen zu analysieren und eine Vorausschau ihrer Entwicklung zu erstellen. Dadurch sollen die Öffentlichkeit und die Politik umfassend und kontinuierlich über die Realität und Bedeutung der Sozialleistungssysteme je für sich, im Vergleich untereinander und in ihrer Gesamtheit unterrichtet und der Anwendung der einschlägigen Verfassungsgrundsätze ein verlässlicher Boden bereitet werden.“

„Der Gesetzgebungsprozeß muß entlastet, beruhigt und verbessert werden. Die Möglichkeiten der gesetzlichen Anordnung selbstregulierender Mechanismen müssen ausgeschöpft werden. Auf die Eignung der Gesetze zu dauernder Ordnung im Rahmen des Gesamtsystems ist

größter Wert zu legen, während der aktuelle, punktuelle Eingriff in den Rechtsbestand eingedämmt werden muß. Diese Forderung gilt in besonderer Weise für Regelungen, die, wie das Recht der Alterssicherungssysteme, Erwartungen für lange Zeit begründen und rechtfertigen sollen.“

Diese Empfehlungen treffen zentrale Probleme des sozialen Verfassungsstaates. Sie sollten nicht vergessen werden. Die Glaubwürdigkeit des sozialen Verfassungsstaates wird im gemeinsamen Deutschland noch wichtiger sein als bisher.

cc) Mittel-, Ost- und Südosteuropa

Für die sich entsozialisierenden Länder scheint dies noch „Feinputz“ zu sein. Sie müssen ihre ganze Kraft darauf werfen, die Trennung von Staat und Gesellschaft nicht nur rechtlich, sondern auch faktisch zu Wege zu bringen und wirksame glaubwürdige Strukturen eines pluralistischen demokratischen Rechtsstaats nicht nur zu entwerfen, sondern auch mit Leben zu erfüllen. Doch kann auch für sie die Perspektive bedeutsam sein, daß Rechtsstaat und Demokratie einer sozialen Fortentwicklung bedürfen und fähig sind. Viele dort haben Angst vor zuviel Freiheit und zu wenig Gleichheit. Sie drohen den notwendigen Schritt zur Trennung zwischen der gesellschaftlichen und der staatlichen Realisation des Sozialen zu hemmen. Das könnte alles gefährden: die demokratische, die rechtsstaatliche und die soziale Entwicklung. Darum ist es wichtig, die Botschaft zu deponieren, daß die Lösung nicht darin liegen kann, hinter den Standards freiheitlicher Verfassungsstaaten zögernd zurückzubleiben. Sie kann nur darin liegen, sie weiter zu entwickeln.

<sup>43)</sup> Siehe Hans F. Zacher, Das soziale Staatsziel (Anm. 14), S. 1092 ff. und die dortigen Nachw.

<sup>44)</sup> Siehe Hans F. Zacher, Das soziale Staatsziel (Anm. 14), S. 1101 ff., insbes. S. 1106 f. m. w. N.

<sup>45)</sup> Siehe zu den folgenden Zitaten: Verhandlungen des 55. Deutschen Juristentages Hamburg 1984, Bd. II, Sitzungsbericht N, S. 220 (Nr. 17 a und b).

## Altersgrenzen im nationalen und europäischen Arbeits- und Sozialrecht

Wolfgang Gitter und Dietmar Boerner

Prof. Dr. Wolfgang Gitter, Lehrstuhl für Zivilrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Universitätsstraße 30, 8580 Bayreuth, und Rechtsreferendar Dietmar Boerner, Bayreuth

### Übersicht:

#### Vorbemerkung

#### I. Teil: Altersgrenzen im nationalen Recht

##### § 1 Altersgrenzen im nationalen Arbeitsrecht

###### I. Altersgrenzen in Tarifverträgen

###### II. Altersgrenzen in Betriebsvereinbarungen

##### § 2 Altersgrenzen im nationalen Sozialrecht

###### I. Überblick über die Altersgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung

###### II. Stufenweise Anhebung und Flexibilisierung der Altersgrenzen

###### III. Verfassungsmäßigkeit der Altersgrenze für Frauen

#### 2. Teil: Altersgrenzen im europäischen Recht

##### § 1 Altersgrenzen im europäischen Arbeitsrecht

###### I. Allgemeine Rechtsakte der EG

###### II. Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Gleichbehandlung von Mann und Frau

##### § 2 Altersgrenzen im europäischen Sozialrecht

###### I. Allgemeine Rechtsakte der EG

###### II. Rechtsakte der EG zur Gleichbehandlung von Mann und Frau

###### III. Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Gleichbehandlung von Mann und Frau

#### Schlußbetrachtung